Studienbuch

Bachelor

Rehabilitationspädagogik

- Wintersemester 2024/2025 -

Fakultät Rehabilitations-
wissenschaften

Inhalt

Studieninfo

Studienverlaufsplan
Modulübersichten
Modulkatalog

Bachelorprüfungsordnung

Übersicht Prüfungen

Platz für Laufzettel, Notizen
oder ähnliches

STUDIENINFO

Bachelor Rehabilitationspädagogik (BA REHA 2024)

Stand: August 2024

Inhalt

VORWORT 3

I. Der Studiengang – Bachelor Rehabilitationspädagogik 4

Kurzbeschreibung 4
Studienaufbau 5

II. Organisatorisches - Rund ums Studium 9

Credits (Leistungspunkte) 9
Studien- & Prüfungsleistungen und sonstige Modulleistungen 9
Dokumentation von Prüfungsleistungen 10
Archivierung von Prüfungsarbeiten 10
Anmeldung/ Zulassung zu Lehrveranstaltungen 10
Abschlussarbeit 10
Weitere Informationen 11

III. Auslandsaufenthalt 12

Studienaufenthalt im Ausland über das ERASMUS+ Programm 12
Praktikum im Ausland 12
Infos in Kürze 13
Übersicht der Partneruniversitäten 14

IV. Anlaufstellen an der Fakultät 15

Fachschaft Rehabilitationswissenschaften 15
Prüfungskoordination 15
Studienfachberatung 15
Studienkoordination 16

V. Einrichtungen an der Fakultät 17

Lernwerkstatt „fun2teach“ 17
Medien- und Arbeitsraum für Studierende (MArS) 17
Qualitative Research Skills Lab 18
study-LAB 18
Testothek 18
Zentrum für Beratung und Therapie (ZBT) 19

VI. Anlaufstellen an der TU 20

Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA) 20
Dortmunder Zentrum Behinderung und Studium (DoBuS) 20
Hochschulteam der Arbeitsagentur 22
Prüfungsverwaltung 22
Referat Internationales 23
Studierendenwerk 23
Zentrale Studienberatung (ZSB) 23

VORWORT

Liebe Studierende,

wir freuen uns, Sie an der Fakultät Rehabilitationswissenschaften begrüßen zu dürfen!

Die Fakultät ist der zweitgrößte Ausbildungsstandort im Bereich Sonderpädagogik und Rehabilitation in der Bundesrepublik und bietet Studiengänge an, die auf den Lehrberuf und auf Arbeitsfelder in der sozialen und beruflichen Rehabilitation ausgerichtet sind. Die Fakultät Rehabilitationswissenschaften möchte Ihnen den Einstieg ins Studium und das Ankommen an der Universität erleichtern und hat deswegen alles Wissenswerte rund ums Studium und Ihren Studiengang übersichtlich für Sie zusammengestellt.

Am Studienbeginn stehen bekanntlich einmal viele Fragen: Wie organisiere ich mein Studium? Wie sind die Abläufe bei Prüfungen, Praktikum und Anmeldungen? An wen kann ich mich wenden, wenn ich Fragen habe und Beratung oder Unterstützung benötige?

Die folgenden Seiten sollen Ihnen eine erste Orientierung im Studium bieten und als „Nachschlagewerk“ während des gesamten Studiums dienen. Wichtige Informationen zum Studiengang und zu den Studieninhalten, zum Organisatorischen im Studienalltag sowie zu Ansprechpartner*innen und Einrichtungen an der Fakultät und der TU Dortmund sind hier gebündelt und kurz zusammengefasst, damit Sie – gerade am Anfang – bei der Vielzahl der Informationen den Überblick behalten.

Alle Informationen finden Sie auch auf der Homepage der Fakultät (www.reha.tu-dortmund.de).

Wir wünschen Ihnen einen guten Start ins Studium!

reha wiss Fakultät Rehabilitations-
wissenschaften

I. Der Studiengang – Bachelor Rehabilitationspädagogik

Kurzbeschreibung

Der Bachelorstudiengang Rehabilitationspädagogik (BA Reha 2024) beschäftigt sich interdisziplinär mit sozialer Rehabilitation und Pädagogik im Kontext der beruflichen, gesellschaftlichen und digitalen Teilhabe von Menschen mit Behinderung.

Als Studierende*r des Studiengangs lernen Sie, die Bedarfe von Menschen mit Behinderung zu ermitteln und auf ihre Kompetenzen und die Rahmenbedingungen abgestimmt Lebensräume zu gestalten. Zudem setzen Sie sich für die Sensibilisierung der Gesellschaft für Themen wie Vielfalt, Inklusion und Partizipation ein.

Mit dem Bachelor Rehabilitationspädagogik wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben, der zugleich die Grundlage für weitere Masterstudiengänge bildet.

Der Studiengang umfasst die Vermittlung breiter Grundlagen von rehabilitationswissenschaftlichen und pädagogischen Ansätzen und Handlungsweisen sowie die Möglichkeit zur individuellen Profilbildung spezieller Themenfelder.

Kennzeichnend für den Studiengang ist das Projektstudium. Mit dem Projektstudium, das sich am Prinzip des Forschenden Lernens orientiert, werden Sie befähigt, erworbene Kenntnisse eigenverantwortlich in praxisrelevanten und auf Feldern der sozialen Rehabilitation und Pädagogik bezogenen Projekten anzuwenden.

Der Bachelorstudiengang Rehabilitationspädagogik

- vermittelt rehabilitationspädagogische Kenntnisse und befähigt dazu, diese in der beruflichen Praxis vor dem Hintergrund des gesellschaftlichen (digitalen) Wandels einzusetzen und zu adaptieren,
- bereitet darauf vor, individuelle Hilfebedarfe zu ermitteln und entsprechende Lebensräume und Interventionsmaßnahmen auch unter Berücksichtigung verfügbarer Technologien zu gestalten,
- versetzt in die Lage, fachliche Lösungen für rehabilitationswissenschaftliche Themen und Tätigkeitsfelder für Expert*innen und Laien zu vermitteln,
- befähigt zum Umgang mit digitalen Medien und Informationsquellen sowie mit sozio-technischen Systemen in rehabilitationsspezifischen Arbeitsfeldern,
- vermittelt Fähigkeiten für kollaboratives Arbeiten, zur kritischen Beurteilung und aktiven Begleitung von gesellschaftlichen Transformationen unter der Perspektive von Teilhabe und Inklusion.

Studienaufbau

Das Studium ist durchgehend modularisiert. Es gliedert sich in Grundlagenmodule, in die Module der Vertiefungsbereiche „Arbeit und Gesundheit mit dem Schwerpunkt Inklusion und Teilhabe“, „Inklusive Bildung“ und „Reha-Innovation für Inklusion und Teilhabe“, in die nach Interessen wählbaren Module der Individuellen Profilbildung, in ein Projektstudium sowie in eine studienintegrierte und begleitete Praxisphase.

Das erste Studienjahr

Im ersten Studienjahr werden Grundlagenmodule mit spezifisch fachlichen Themen von Theorie und Praxis der Rehabilitation studiert. Die Grundlagenmodule – dies gilt auch für alle später im Studium einsetzenden Grundlagenmodule – sind von ihrem Angebotstyp reine Pflichtveranstaltungen, um sicher zu stellen, dass die Studierenden ein gemeinsames professionelles Fundament erwerben. Ein Grundlagenmodul, das im zweiten Fachsemester begonnen wird, macht die Studierenden mit den empirischen Forschungsmethoden vertraut.

Bereits im ersten Studienjahr erhalten die Studierenden die Möglichkeit zur individuellen Profilbildung (IP). In diesem IP-Modul werden ergänzende Themen aus dem Grundlagenbereich oder handlungsorientierte Veranstaltungen angeboten.

Die Praxisphase soll zum Ende des ersten Studienjahres im Umfang von acht Wochen in Einrichtungen und Organisationen der sozialen Rehabilitation und Pädagogik absolviert werden. Sie wird durch entsprechende Veranstaltungen vorbereitet und begleitet.

Weitere Infos zur Praxisphase: https://reha.tu-dortmund.de/studium/praktikum-praxiskontakte/ba-rehabilitationspaedagogik/

Tabelle 1: Module des ersten Studienjahres

Modul	Modul-kürzel	Bezeichnung	Anzahl Veranstaltungen	Leistungs-punkte
Grundlagenmodule	EinG	Einführung	3	7
	SozG	Soziologische Grundlagen der Rehabilitationswissenschaften	3	9
	PsychG	Psychologische Grundlagen der Rehabilitationswissenschaften	2	6
	TBD	Testen, Begutachten, Diagnostizieren	2	6

Modul	Modul-kürzel	Bezeichnung	Anzahl Veranstaltungen	Leistungs-punkte
	EinVer	Einführung in die Vertiefungsbereiche	3	9
	RehaEFM	Empirische Forschungsmethoden	2	6
Individuelle Profilbildung	IP 1	Individuelle Profilbildung 1	3	9
	Praxis	Praktikum	2	14

Das zweite Studienjahr

Das Vertiefungsstudium ist im zweiten Studienjahr angesiedelt und es werden aus drei thematischen Bereichen zwei Vertiefungsbereiche als weitere Pflichtbereiche belegt. Insgesamt wird das Vertiefungsstudium im Umfang von 30 Credits studiert. Die Vertiefungsbereiche erweitern das fachliche Wissensspektrum vor dem Hintergrund der UN-BRK und der modernen Informationsgesellschaft. So werden einerseits die Inklusion und Teilhabe in den Bereichen Arbeit und Beschäftigung sowie Bildung bei sich wandelnden gesellschaftlichen und ökonomischen Randbedingungen, andererseits die Unterstützung der Inklusion und Teilhabe durch Innovationsprozesse des Rehabilitationssystems fokussiert. Als Bereiche können „Arbeit und Gesundheit mit dem Schwerpunkt Inklusion und Teilhabe“, „Inklusive Bildung“ und „Reha-Innovation für Inklusion und Teilhabe“ studiert werden.

Das Vertiefungsstudium gliedert sich in zwei Module, wobei im ersten Modul eine Basisveranstaltung für alle Studierende verpflichtend ist. Darauf folgen Wahlveranstaltungen, die verschiedene Themen oder Aspekte des Vertiefungsbereichs aufgreifen und thematisieren. Das zweite Modul des Vertiefungsbereichs setzt sich ebenfalls aus Wahlveranstaltungen zusammen.

Zusätzlich zum Studium der Vertiefungsbereiche wird im dritten Fachsemester das Grundlagenmodul zu den empirischen Forschungsmethoden fortgesetzt, das eine Grundlage und Voraussetzung für das Projektstudium im dritten Studienjahr darstellt. Im zweiten Studienjahr wird zudem ein weiteres Grundlagenmodul studiert, das den Studierenden professionsethische und kommunikative Kompetenzen vermittelt.

Weiterhin erfolgt im Bereich der individuellen Profilbildung (IP) eine Vertiefung in selbstgewählte Themengebiete, die auf denen des ersten Studienjahres aufbauen oder diese erweitern können. Dabei können die Studierenden aus einem Pool von Veranstaltungen zu unterschiedlichen Themen wählen.

Tabelle 2: Module des zweiten Studienjahres

Modul	Modulkürzel	Bezeichnung	Anzahl Veranstaltungen	Leistungs-punkte
Grundlagenmodule	RehaEFM	Empirische Forschungsmethoden	2	6
	PädG	Pädagogische Grundlagen der Reha-bilitationswissenschaften	3	9
Vertiefungsmodul	AuG 1	Arbeit und Gesundheit mit dem Schwerpunkt Inklusion und Teilhabe	3	15
	AuG 2	Rahmenbedingungen der Inklusion in Arbeit und Gesundheit	2	
Vertiefungsmodul	RInno 1	Reha-Innovation für selbstbe-stimmte Inklusion und Teilhabe	3	15
	RInno 2	Reha-Innovation für gesellschaftli-che Teilhabe und Transformation	2	
Vertiefungsmodul	B-Ink 1	Inklusive Bildung	3	15
	B-Ink 2	Inklusive Bildung	2	
Individuelle Profilbildung	IP 2	Individuelle Profilbildung 2	3	9

Das dritte Studienjahr

Im Zentrum des dritten Studienjahres steht das Projektstudium, das ein besonderes Merkmal des Studiengangs darstellt. Im Rahmen des Projektstudiums führen die Studierenden in Projektgruppen eigenverantwortlich eine vorgegebene Projektaufgabe von der Planung bis hin zur Auswertung und Präsentation durch. Die Projektarbeit wird durch Seminare zu Schlüsselqualifikationen sowie zu spezifischen thematischen Fragestellungen vorbereitet und durch Tutorien begleitet. Das Projektstudium setzt einen deutlichen Akzent zur aktiven Gestaltung des Lehr-Lernprozesses durch die Studierenden selbst und strebt Kompetenzen für selbstgesteuertes Lernen an. Im Projektstudium werden die bisher erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten projektorientiert und praxisbezogen in forschendes Lernen eingebracht.

Weitere Informationen zum Projektstudium:

https://reha.tu-dortmund.de/studium/projektstudium/

Das dritte Studienjahr umfasst ebenfalls ein IP-Modul (IP3). Dieses Modul führt die im zweiten Studienjahr eingeführten Wahlmöglichkeiten zur individuellen Profilbildung fort.

Tabelle 3: Module des dritten Studienjahres

Modul	Modulkürzel	Bezeichnung	Anzahl Veranstaltungen	Leistungspunkte
Projektmodul	P 1	Projektmodul 1	4 + Eigenstudium	20
Projektmodul	P 2	Projektmodul 2	1 + Toolbox + Eigenstudium	20
Individuelle Profilbildung	IP3	Individuelle Profilbildung 3	3	9
		Bachelorarbeit		11

Die Bachelorarbeit

Nähere Informationen zur Bachelorarbeit siehe Seite 10/11.

II. Organisatorisches - Rund ums Studium

Credits (Leistungspunkte)

Der Studiengang ist modular aufgebaut. Zu Modulen sind Lehrveranstaltungen gebündelt, die inhaltlich im Zusammenhang stehen und denen eine festgelegte Zahl von Credits zugeordnet ist. Pro Semester werden durchschnittlich 30 Credits, pro Studienjahr 60 Credits erworben. Credits werden erst nach dem Abschluss des jeweiligen Moduls vergeben.

Über die Credits werden in studienbegleitender Form Studien- und Prüfungsleistungen erbracht, wodurch keine gesonderte Abschlussprüfung mehr abgelegt werden muss. Credits werden nur für nachgewiesene Studien-, Prüfungsleistungen oder sonstige Modulleistungen vergeben, nicht jedoch für das formale Belegen einer Lehrveranstaltung.

Studien- & Prüfungsleistungen und sonstige Modulleistungen

Die jeweiligen Formen der Studien-, Prüfungsleistungen und sonstigen Modulleistungen sind in der Regel im Modulkatalog und in den Prüfungsübersichten (beides ist im Studienbuch zu finden) vermerkt bzw. können z. T. auch von der*dem Dozent*in einer Veranstaltung gewählt werden. Prüfungsleistungen werden benotet, für Studienleistungen und sonstige Modulleistungen wird keine Note vergeben. Es gibt benotete und unbenotete Module.

Studien- und Prüfungsleistungen können z. B. sein:

- Klausuren
- Mündliche Prüfungen, Referate/Präsentationen
- Testierte Praktikumsleistungen
- Portfolios
- Vorträge auf der Basis schriftlicher Ausarbeitungen
- schriftliche Arbeiten, Hausarbeiten

!!!

Prüfungs- und Studienleistungen erfordern immer eine Anmeldung über das Online-Portal BOSS (www.boss.tu-dortmund.de).

Die Anmeldung kann ab ca. 6 Wochen vor und bis 2 Wochen vor der jeweiligen Prüfung vorgenommen werden. Die genauen Anmeldefristen werden jeweils auf der Homepage der Prüfungskoordination bekannt gegeben. Eine Nachmeldung ist **nicht** möglich.

Prüfungsrelevante schriftliche Ausarbeitungen von Seminarvorträgen, Hausarbeiten etc. müssen spätestens bis zum Ende des Semesters (nicht der Vorlesungszeit!) eingereicht werden. Entsprechende Fristen sind hier im Wintersemester der 31. März und im Sommersemester der 30. September.

Bei Krankheit am Prüfungstermin ist der **Prüfungsverwaltung der TU Dortmund (Dezernat 4)** unverzüglich (bis spätestens 7 Tage nach dem Termin) ein Attest einzureichen. Andernfalls wird die Prüfung als Nicht-Bestanden gewertet. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

Dokumentation von Prüfungsleistungen

Alle belegten Veranstaltungen sowie Noten eines Moduls werden im Online Portal BOSS abgebildet.

Archivierung von Prüfungsarbeiten

Alle Prüfungsarbeiten (schriftliche Arbeiten, Prüfungsprotokolle, künstlerische Arbeiten usw.), die Bestandteil von Prüfungsakten sind, werden zwei Jahre lang archiviert. Bitte beachten Sie, dass die Zwei-Jahresfrist erst zum Ende des übernächsten Kalenderjahres ausläuft (Beispiel: Die Unterlagen einer im April 2024 abgelegten Prüfung werden bis zum 31.12.2026 archiviert). Nach Ablauf dieser Aufbewahrungsfrist können die Prüfungsarbeiten den Studierenden überlassen werden. Bitte stellen Sie dazu rechtzeitig vor Ablauf der Frist einen formlosen Antrag an die Prüfungskoordination (Quelle: Amtliche Mitteilungen der TU Dortmund, 05/2012 vom 23.04.2012).

Anmeldung/ Zulassung zu Lehrveranstaltungen

Für die Teilnahme an den Veranstaltungen ist eine Anmeldung über das elektronische Vorlesungsverzeichnis (LSF, www.lsf.tu-dortmund.de) erforderlich. Der Anmeldezeitraum wird rechtzeitig angekündigt und endet in der Regel zwei Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit.

Innerhalb eines Moduls kann aus inhaltlichen Gründen die Einhaltung einer bestimmten Reihenfolge der dazugehörigen Lehrveranstaltungen vorgeschrieben werden. Für einzelne Lehrveranstaltungen kann vom Prüfungsausschuss der Fakultät eine Anwesenheitspflicht ausgesprochen werden.

Abschlussarbeit

Die Bachelorarbeit (Thesis) kann frühestens ab dem fünften Semester oder nach Abschluss der Grundlagenmodule (Einführung, Soziologische Grundlagen der Rehabilitationswissenschaften, Psychologische Grundlagen der Rehabilitationswissenschaften, Testen – Begutachten – Diagnostizieren, Einführung in die Vertiefungsbereiche, Empirische Forschungsmethoden und Pädagogische Grundlagen der Rehabilitationswissenschaften) angemeldet werden. Die Arbeit soll einen Höchstumfang von 50 Seiten nicht überschreiten. Die Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen.

Der*die Erstgutachter*in kann frei gewählt werden (berechtigt sind alle hauptamtlich an der Fakultät beschäftigten Wissenschaftler*innen, die in Forschung und Lehre tätig sind). In Absprache mit dem*der Erstgutachter*in wird der*die Zweitgutachter*in gewählt. Findet sich kein*e Erstgutachter*in und/oder Zweitgutachter*in, wird der Prüfungsausschuss beauftragt, der*dem Studierenden eine*n zuzuteilen.

Die Bachelorarbeit muss bei der Prüfungsverwaltung der TU Dortmund (Dezernat 4, Team 1) angemeldet werden und ist fristgemäß über das Onlineportal ExaBase im Rahmen des digitalen Abgabeverfahrens hochzuladen. Dabei sollten sicherheitshalber Zeitpuffer eingeplant werden, falls der Upload in das Portal länger dauert. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß hochgeladen, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet (vgl. § 2 Abs. 1-2 Ordnung zur Abgabe von Abschlussarbeiten).

Die Bewertung der Bachelorarbeit ist der*dem Studierenden spätestens drei Monate nach der Abgabe mitzuteilen.

Weitere Informationen

Zusätzlich werden Ihnen „Häufige Fragen“ zu organisatorischen Rahmenbedingungen des Studiums an der Fakultät Rehabilitationswissenschaften auf unserer Homepage beantwortet. An dieser Stelle gelangen Sie zu den „Häufigen Fragen“.

III. Auslandsaufenthalt

Die Fakultät Rehabilitationswissenschaften fördert die Mobilität von Studierenden und unterstützt bei der Planung eines Auslandaufenthaltes. Ein solcher Auslandsaufenthalt kann entweder „auf eigene Faust“ oder im Rahmen bestehender Austauschprogramme der TU Dortmund organisiert werden.

Generell ist ein Studium im Ausland im 3. und 4. Semester oder nach dem Projektstudium und für einen Zeitraum von drei Monaten (oder länger) möglich. Bei einem Praktikum ist der Zeitraum des Aufenthaltes im Ausland von den Absprachen mit der Einrichtung abhängig. Um eine sinnvolle Einbettung des Auslandaufenthaltes im Studium möglich zu machen, ist ein Jahr Vorlaufzeit für die Planung und Organisation wünschenswert. Neben unterschiedlichen Vorlesungszeiten an den Universitäten in den kooperierenden Ländern, gibt es auch Fristen seitens des Referats Internationales – zuständig für Auslandsaufenthalte jeglicher Art - Praktikumszeiträume oder Bewerbungsfristen für Stipendien zu berücksichtigen.

Studienaufenthalt im Ausland über das ERASMUS+ Programm

Die Fakultät Rehabilitationswissenschaften hat, im Rahmen des ERASMUS+ Programms, Kooperationsverträge mit verschiedenen europäischen Hochschulen getroffen. Durch die Teilnahme am ERASMUS+ Programm ist es Studierenden möglich, ohne die Bezahlung von Studiengebühren und mit finanzieller Förderung ein oder zwei Semester im europäischen Ausland zu studieren und die Inhalte der Kurse für das Studium in Dortmund anerkannt zu bekommen.

Insgesamt gibt es mit 13 Universitäten in 11 Ländern einen Kooperationsvertrag für den Bereich Rehabilitationspädagogik und sonderpädagogische Förderung. Es stehen, abhängig von den einzelnen Universitäten, unterschiedlich viele Plätze für Studierende der Fakultät zur Verfügung.

Praktikum im Ausland

An der Fakultät Rehabilitationswissenschaften sind einige dauerhafte Kooperationen vorhanden, die Ihnen ein begleitetes Praktikum ermöglichen (z. B. in Südafrika, Kolumbien und Ecuador). Darüber hinaus besteht natürlich die Möglichkeit eigenständig eine Einrichtung zu suchen, in der ein Praktikum absolviert werden kann oder in den Fachgebieten nach evtl. bestehenden Kooperationen/Kontakten zu fragen, die für einen Praxisaufenthalt in Frage kämen. Auch das Referat Internationales der TU Dortmund hält Informationen zu verschiedensten Einsatzmöglichkeiten bereit.

Zur Finanzierung eines Auslandspraktikums gibt es unterschiedliche Fördermöglichkeiten, die in der Regel von Dauer und Ort des Praktikums abhängen. Informationen hierzu liegen bei der*dem Beauftragten für internationale Studienangelegenheiten der Fakultät oder im Referat Internationales der TU Dortmund vor.

Infos in Kürze

- Frühzeitig über das ERASMUS+ Programm oder Praktikumseinrichtungen informieren
- Ein Auslandsaufenthalt ist im 3. und 4. Semester oder nach dem Projektstudium möglich
- Eine Anmeldung sollte möglichst früh stattfinden
- Unterstützung bei der Studienverlaufsplanung
- Jährliche Bewerbungsfrist bis Anfang Januar, auf Restplätze bis Ende März
- Informationen während der Sprechstunde oder per Mail
- Termine sind auf der Homepage zu finden

Kontakt:
Annika Biewener
Emil-Figge-Str. 50, Raum 4.509
Tel.: 0231/755-2891
E-Mail: international.fk13@tu-dortmund.de
https://reha.tu-dortmund.de/studium/studium-international/

Übersicht der Partneruniversitäten

Land	Universität und Stadt
Großbritannien	University of Birmingham
Niederlande	Rijksuniversiteit Groningen
Norwegen	NTNU Trondheim
Polen	Hochschule für Sonderpädagogik Warschau
Schweden	Universität Linköping*[1]
Schweiz	Fachhochschule Nordwestschweiz*[2]
	Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik Zürich
Slowakei	Comenius University Bratislava
Slowenien	Universität Ljubljana
Spanien	Universidad Complutense de Madrid
	Universidad de Sevilla
Tschechien	Karls-Universität Prag
Ungarn	Eötvös Loránd Universität Budapest

*[1] nur für Studierende in Bachelorstudiengängen

*[2] nur für Studierende aus dem MA Lehramt für sonderpädagogische Förderung

IV. Anlaufstellen an der Fakultät

Fachschaft Rehabilitationswissenschaften

Die Fachschaft Rehabilitationswissenschaften besteht aus Studierenden der Fakultät 13. Jede*jeder, die*der Lust hat sich hier zu engagieren, ist herzlich willkommen!

Die Fachschaft ist Ansprechpartnerin für die Belange der Studierenden und vertritt diese in Gremien der Fakultät (Fakultätsrat, Ausschüsse und Kommissionen etc.). Dadurch gestalten die Studierenden Studium und Lehre aktiv mit.

Die Fachschaftstreffen, bei denen Aktuelles aus den Studiengängen besprochen wird und Aktionen geplant werden, finden in der Vorlesungszeit einmal in der Woche statt.

Kontakt:
Fachschaftsraum: Emil-Figge-Str. 50, R. 4.425
Tel.: 0231/755-5458
E-Mail: fachschaft.fk13@tu-dortmund.de
https://fs-reha.tu-dortmund.de

Prüfungskoordination

Die Prüfungskoordination verwaltet auf Fakultätsebene die Studien- und Prüfungsleistungen aller Studierenden der Fakultät und koordiniert die Prüfungstermine. Sie zeichnet u. a. Anmelde- und Modulabschlussbescheinigungen ab. Die aktuellen Öffnungszeiten entnehmen Sie bitte dem Aushang bzw. der Fakultätshomepage.

Kontakt:
Emil-Figge-Straße 50, R. 4.510
Tel.: 0231/755-4569
Erreichbar über ein Kontaktformular
https://reha.tu-dortmund.de/studium/pruefungen/

Studienfachberatung

An der Fakultät gibt es für jeden Studiengang eine eigene Studienfachberatung, die mehrmals wöchentlich Sprechstunden anbietet. Sie informiert bei Fragen zum Studienverlauf sowie Planung des Studiums. Die Studienfachberatung betreut außerdem ein Forum, in dem auch außerhalb der Sprechstunden Fragen zum Studium geklärt werden können. Zu Übergängen sowie wichtigen Phasen im Studium werden zudem Infoveranstaltungen organisiert.

Kontakt:
Emil-Figge-Str. 50, R. 5.440
Tel.: 0231/755-5898

E-Mail: studienfachberatung.fk13@tu-dortmund.de
https://reha.tu-dortmund.de/studium/beratung-information/studienfachberatung/

Studienkoordination

Die Studienkoordination ist Ansprechpartnerin für alle Studierenden der Fakultät bei Problemen und Anliegen im Studienverlauf und im Studienalltag. Zu ihren Aufgaben gehören u. a. die Lehrangebotskoordination, die Erstellung und Aktualisierung von Studien(-gangs)Informationen, die Studienevaluation und das Organisieren konkreter Angebote zur Unterstützung im Studium.

Sprechstunde

Bei Verbesserungsvorschlägen, Wünschen und Beschwerden rund um das Lehrangebot, die Studienorganisation und den Studienalltag bietet die Studienkoordination eine Sprechstunde an. Alle Anliegen und Vorschläge werden an das Dekanat weitergeleitet bzw. bearbeitet und beantwortet.

Außerdem erhalten Studierende dort Informationen über Praktikumsmöglichkeiten im In- und Ausland. Von der Studienkoordination werden zudem die Kontakte zu den ehemaligen Studierenden, den sogenannten Alumni, gepflegt.

E-Mail-Verteiler

Die Studienkoordination verschickt regelmäßig aktuelle und studienrelevante Infos über den Unimail-Mailverteiler. Zudem werden auch eingehende Stellenausschreibungen darüber verschickt. Sie sollten also regelmäßig Ihren Unimail-Account abrufen.

Die aktuellen Öffnungszeiten entnehmen Sie bitte dem Aushang bzw. der Fakultätshomepage.

Kontakt:
Emil-Figge-Straße 50, R. 4.518
Tel.: 0231/755-4552
E-Mail: studienkoordination.fk13@tu-dortmund.de
https://reha.tu-dortmund.de/studium/beratung-information/studienkoordination/

V. Einrichtungen an der Fakultät

Die Fakultät Rehabilitationswissenschaften verfügt über eine Vielzahl von Einrichtungen und Angeboten, die einen unmittelbaren Austausch von theoretischem und praxisrelevantem Wissen und Können ermöglichen und fördern.

Lernwerkstatt „fun2teach“

Die Lernwerkstatt ist ein Ort, der zum handelnden Lernen und zur Diskussion anregen soll, an dem sich Studierende, Lehrende und Lehrer*innen austauschen und aktuelle Probleme erörtern können. Sie bietet Fördermaterialien, Spiele, Bücher, Lernsoftware, Hilfsmittel zur Erstellung von Unterrichtsmaterial, neue Medien u. a. zur Ausleihe an. Die Lernwerkstatt veranstaltet zudem regelmäßig Workshops/Veranstaltungen für Studierende.

Die aktuellen Öffnungszeiten entnehmen Sie bitte dem Aushang bzw. der Fakultätshomepage.

Kontakt:
Emil-Figge-Str. 50, R. UH 334
Tel.: 0231/755-5881
E-Mail: lernwerkstatt.fk13@tu-dortmund.de
https://lw.reha.tu-dortmund.de/

Medien- und Arbeitsraum für Studierende (MArS)

Der MArS ist gleichzeitig Medienausleihe und Arbeitsraum für Studierende der Fakultät Rehabilitationswissenschaften. In der Medienausleihe können verschiedene Geräte für Veranstaltungen sowie auch Laptops für Abschlussarbeiten ausgeliehen werden. Im Arbeitsraum stehen mehrere PC-Arbeitsplätze mit Internetzugang und Software wie Office, SPSS, Citavi und MAXQDA zur Verfügung.

Kontakt:
Emil-Figge-Str. 50, R. 4.418B
Tel.: 0231/755-7874
https://reha.tu-dortmund.de/studium/mars/
Öffnungszeiten auf der Homepage

Qualitative Research Skills Lab

Das Qualitative Research Skills Lab ist ein methodisches Support-Angebot des Fachgebiets für Qualitative Forschungsmethoden und strategische Kommunikation für Gesundheit, Inklusion und Teilhabe (CHIP). Als praxisorientierte Lern- und Forschungswerkstatt möchte es Studierenden, Doktoranden und Lehrenden den Zugang zu qualitativen Forschungs- und Auswertungsmethoden erleichtern.

Kontakt:
Emil-Figge-Str. 50
Tel.: 0231/755-7109
Leitung: Matthias Hastall, Michélle Möhring
https://chip.reha.tu-dortmund.de/qualitative-research-skills-lab-1/
Öffnungszeiten nach Vereinbarung

study-LAB

LernLabor für Assistive Technologie und Barrierefreiheit

Das study-LAB bietet Studierenden, Dozent*innen und Interessierten der TU Dortmund die Möglichkeit, sich forschungs- und praxisorientiert mit rehabilitationstechnischen Fragestellungen auseinanderzusetzen. Dafür stellt das study-LAB eine Infrastruktur für Studien-, Bachelor- oder Masterarbeiten zur Verfügung.

Öffnungszeiten in der Vorlesungszeit: nach Vereinbarung

Kontakt:
Emil-Figge-Str. 73, Pavillon 10, R.108
Tel.: 0231/755-6570
E-Mail: studyLAB@reha-technologie.de
https://rt.reha.tu-dortmund.de/studium/study-lab/

Testothek

Die Testothek verfügt über psychologische Testverfahren mit dem Schwerpunkt der Lern- und Leistungsdiagnostik. Neben den psychodiagnostischen Testverfahren werden Handbücher zur Psychodiagnostik sowie Förder- und Lernmaterialien für die Ausleihe bereitgestellt.

Die aktuellen Öffnungszeiten entnehmen Sie bitte dem Aushang bzw. der Fakultätshomepage.

Kontakt:
Emil-Figge-Str. 50, R. 5.442
Tel.: 0231/755-6545
E-Mail: testothek.fk13@tu-dortmund.de
https://pd.reha.tu-dortmund.de/testothek/

Zentrum für Beratung und Therapie (ZBT)

ZBT ist eine Einrichtung der Fakultät Rehabilitationswissenschaften, deren Kernaufgaben in den Bereichen Forschung und Lehre zu verorten sind. Zur Erfüllung dieser Aufgaben erbringt das ZBT Diagnostik-, Beratungs- und Therapieleistungen für Personen mit entsprechendem Bedarf.

Zum ZBT gehören die fünf nachfolgenden Teileinrichtungen:

Bewegungsambulatorium (BwA)

Das Bewegungsambulatorium ist eine Praxiseinrichtung mit den drei Säulen Versorgung, Forschung und Lehre, in der Studierende über Praktika und Hospitationen Einblick in die praktische psychomotorische Förderung und Therapie bekommen können.

Sprachtherapeutisches Ambulatorium (SpA)

Das SPA ist eine überregionale Einrichtung für Diagnostik, Beratung und Therapie bei Störungen der Sprache und Kommunikation bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Aktuelle Arbeitsschwerpunkte sind selektiver Mutismus, Kinder mit Spracherwerbsstörungen ab 2 Jahren (Late Talker), Stottern und Mehrsprachigkeit.

Beratungsstelle für Unterstützte Kommunikation (UK)

Das UK-Netzwerk versteht sich als Anlaufstelle für sämtliche Fragen im Zusammenhang mit Unterstützter Kommunikation. In Einzelfällen werden auch spezifische Therapien im Bereich der Unterstützten Kommunikation unter Mitarbeit von Studierenden und in Zusammenarbeit mit dem Sprachtherapeutischen Ambulatorium durchgeführt.

Psychologisch-Pädagogische Ambulanz (PPA)

Aufgabenfelder der PPA sind die Diagnostik und Beratung von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien. Schwerpunkte der Arbeit sind Auffälligkeiten im sozial-emotionalen und Verhaltensbereich.

Sehambulanz für Kinder (seki)

Die Sehambulanz für Kinder ist eine Diagnostik- und Forschungseinrichtung des Fachgebiets Sehen, Sehbeeinträchtigung & Blindheit. Forschungsthemen sind der Zusammenhang zwischen Sehen und Lernschwierigkeiten sowie das Spektrum cerebral bedingter Sehbeeinträchtigungen im Kindesalter.

Kontakt:
Case Management/ Anmeldung zu Beratung und Therapie:
Dipl.- Päd. Dagmar Slickers
Emil-Figge-Str. 50, R. 5.408
Tel.: 0231/755-5202
E-Mail: info-zbt.fk13@tu-dortmund.de
https://zbt.reha.tu-dortmund.de/

VI. Anlaufstellen an der TU

Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)

Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) ist die vom Studierendenparlament gewählte Vertretung aller Studierenden (also der Studierendenschaft) der Technischen Universität Dortmund. Das Studierendenparlament wird jährlich von der Studierendenschaft gewählt.

Die organisatorische und inhaltliche Arbeit des AStA wird von den verschiedenen Referaten (z. B. Hochschulpolitik, Kultur, Nachhaltigkeit) getragen. Daneben bietet der AStA eine Reihe von Beratungs- und Serviceleistungen für Studierende an, z.B. Härtefallausgleich, BAföG-Beratung, Wohnungs- und Jobvermittlung, Beglaubigungen, Technik-Equipment-Verleih, Fahrradwerkstatt etc. Zudem fallen auch die Verhandlungen um das Semesterticket in die Zuständigkeit des AStA.

Kontakt:
Emil-Figge-Str. 50
Tel.: 0231/755-2584
E-Mail: asta@asta.tu-dortmund.de
www.asta-dortmund.de/

Dortmunder Zentrum Behinderung und Studium (DoBuS)

DoBuS, der Bereich „Behinderung und Studium“ innerhalb des Zentrums für Hochschulbildung (zhb) an der TU Dortmund, ist eine zentrale Einrichtung der TU Dortmund. Ziel der Arbeiten der verschiedenen Einrichtungen von DoBuS ist die Schaffung chancengleicher Studienbedingungen für chronisch kranke und behinderte Studierende.

Kontakt:
E-Mail: dobus@tu-dortmund.de
www.dobus.zhb.tu-dortmund.de

Bereichsleitung:
Carsten Bender
Emil-Figge-Str. 50, R. 0.230
E-Mail: carsten.bender@tu-dortmund.de
Tel.: (+49)231 755-7920

Der Dienstleistungsbereich von DoBuS umfasst folgende Einrichtungen:

Arbeitsraum und Hilfsmittelpool für behinderte Studierende (AfB)

Der Arbeitsraum und Hilfsmittelpool für behinderte Studierende an der Technischen Universität Dortmund stellt konventionelle und elektronische Hilfsmittel insbesondere für blinde, seh-, hör- und körperbehinderte Studierende zur Verfügung. Er ermöglicht behinderten Studierenden die chancengleiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen.

Der AfB steht allen behinderten Studierenden nach einer Einweisung und Schulung zur Benutzung offen.

Der Raum:
Emil-Figge-Str. 50, R. 0.235

Kontakt:
Marion Burghoff
Emil-Figge-Str. 50, R. 0.233
Tel.: 0231/755-5888
E-Mail: marion.burghoff@tu-dortmund.de

Beratungsdienst behinderter und chronisch kranker Studierender (BbS)

Der BbS unterstützt und berät Studierende und Studieninteressierte, die im Zusammenhang mit ihrer Körperbehinderung, Sehbehinderung/Blindheit, Hörbehinderung/Taubheit, Sprachbehinderung, chronischen Krankheit, psychischen Krankheit Schwierigkeiten bei der Gestaltung und Durchführung ihres Studiums sowie bei der Organisation von Pflege, Mobilität und Assistenz haben.

Die aktuellen Sprechzeiten entnehmen Sie bitte dem Aushang bzw. der Fakultätshomepage.

Kontakt:
Andrea Hellbusch
Emil-Figge-Str. 50, R. 0.231
Tel.: 0231/755-6565
Schreibtel.: 0231/755-5350
E-Mail: andrea.hellbusch@tu-dortmund.de

Claudia Schmidt
Emil-Figge-Str. 50, R. 0.232
Tel.: (+49)231 755-8047
Schreibtel.: 0231/755-5350
E-Mail: claudia4.schmidt@tu-dortmund.de

Umsetzungsdienst zur Adaption von Studienmaterialien

Für blinde und sehbehinderte Studierende werden vom Umsetzungsdienst Studienmaterialien in Blindenschrift oder in Großdruck umgesetzt, digital erfasst und abgespeichert oder aufgesprochen. Zudem werden auch Videos für hörgeschädigte Studierende untertitelt. Umgesetzt werden all jene schriftlichen Studienmaterialien, die allen Teilnehmer*innen einer Lehrveranstaltung von den Lehrenden zur Verfügung gestellt werden.

Kontakt:
Finnja Kristin Lüttmann
Emil-Figge-Str. 50, R. 0.233
Tel.: 0231/755-5214
E-Mail: umsetzungsdienst.dobus@tu-dortmund.de

Hochschulteam der Arbeitsagentur

Das Hochschulteam ist eine Zweigstelle der Arbeitsagentur Dortmund und speziell für die Studierenden an der Technischen Universität Dortmund zuständig. Es berät in sämtlichen Fragen zum Thema Jobeinstieg und organisiert zudem Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen für Studierende und Absolvent*innen. In den Veranstaltungen werden z. B. verschiedene Arbeitsfelder vorgestellt und es wird auf das Vorstellungsgespräch vorbereitet.

Kontakt:
Emil-Figge-Str. 68, CT G3, Raum 4.29
Tel.: 0231/842-9860
E-Mail: dortmund.hochschule@arbeitsagentur.de
www.tu-dortmund.de/studierende/nach-dem-studium/uebergang-in-den-beruf/hochschulteam-der-arbeitsagentur/

Prüfungsverwaltung

In der Prüfungsverwaltung im Dezernat 4 werden alle erbrachten Prüfungsleistungen zentral verwaltet sowie das Zeugnis und Transcript of Records erstellt. Zudem wird die Bachelorarbeit bei der Prüfungsverwaltung angemeldet und bei krankheitsbedingtem Fehlen in einer Prüfung wird dort ein Attest eingereicht.

Kontakt:
Ansprechpartner*innen, Team 1:
Simon Folke: Tel. 0231/755-4122
Emil-Figge-Str. 61, Raum E10
E-Mail: simon.folke@tu-dortmund.de
https://www.tu-dortmund.de/studierende/im-studium/pruefungsangelegenheiten/ansprechpersonen-kontakt/team-1

Referat Internationales

Das Referat Internationales ist u. a. zuständig für die Betreuung internationaler Studierender, die Beratung zu Studienaufenthalten und Praktika im Ausland sowie zu Fördermöglichkeiten. Ansprechpartner*innen und aktuelle Sprechzeiten finden Sie auf der Internetseite des Referats Internationales.

Kontakt:
Emil-Figge-Str. 61
Tel.: 0231/755-6350 (Sekretariat)
www.international.tu-dortmund.de

Studierendenwerk

Das Studierendenwerk ist u. a. zuständig für Fragen der Ausbildungsförderung (BAföG) sowie für die Studierendenwohnheime.

Kontakt:
Vogelpothsweg 85
Tel.: 0231/755-3642/6587 (BAföG) und 0231/755-3625 (Wohnheime)
Die korrekten Ansprechpartner*innen sind auf der Homepage zu finden.
E-Mail: info@stwdo.de
www.stwdo.de

Zentrale Studienberatung (ZSB)

Die Zentrale Studienberatung (ZSB) bietet Informationen und Orientierungshilfen zu den allgemeinen Rahmenbedingungen eines Hochschulstudiums, zu Studienmöglichkeiten, Studieninhalten und Studienanforderungen. Es berät zur Studienwahl sowie in Fragen des Studiums und der Studienvorbereitung. Auch bei Schwierigkeiten im Studienverlauf, bei Prüfungsproblemen, bei geplantem Studienwechsel und Studienabbruch kann beraten werden. Bei persönlichen Schwierigkeiten im Studium können sich Studierende an die Psychologische Beratung wenden.

- Studienberatung
- Psychologische Beratung /Tel.-Beratung: 0231/755-5050

Die aktuellen Öffnungs- bzw. Sprechzeiten entnehmen Sie bitte der Homepage.

Kontakt:
Emil-Figge-Str. 61
Info-Tel.: 0231/755-2345 oder -8080
E-Mail: zsb@tu-dortmund.de
www.tu-dortmund.de/studierende/beratung/allgemeine-studienberatung/

Studienverlaufsplan BA Reha 2024 (180 LP)

Stand: Juli 2024

3. Studienjahr

Projektmodule			Bachelormodul	Individuelle Profilbildung
Projektdach: **Arbeit und Gesundheit** ▪ Grundlagen des Projektdaches ▪ Projektmanagement/ Toolbox ▪ Eigenstudium ▪ Projektgruppenbegleitung/ Tutorium	**Projektdach:** **Reha-Innovation** ▪ Grundlagen des Projektdaches ▪ Projektmanagement/ Toolbox ▪ Eigenstudium ▪ Projektgruppenbegleitung/ Tutorium	**Projektdach:** **Inklusive Bildung** ▪ Grundlagen des Projektdaches ▪ Projektmanagement/ Toolbox ▪ Eigenstudium ▪ Projektgruppenbegleitung/ Tutorium	Bachelorarbeit	**IP 3** ▪ Vertiefung ▪ Vertiefung ▪ Vertiefung
▪ Projektmanagement/ Toolbox ▪ Eigenstudium ▪ Projektgruppenbegleitung/ Tutorium	▪ Projektmanagement/ Toolbox ▪ Eigenstudium ▪ Projektgruppenbegleitung/ Tutorium	▪ Projektmanagement/ Toolbox ▪ Eigenstudium ▪ Projektgruppenbegleitung/ Tutorium		
40 LP	40 LP	40 LP	11 LP	9 LP

2. Studienjahr

Vertiefungsmodule			Grundlagenmodule		Individuelle Profilbildung	Praktikum
Arbeit und Gesundheit mit dem Schwerpunkt Inklusion und Teilhabe ▪ Basisveranstaltung ▪ Wahlpflichtveranstaltung ▪ Wahlpflichtveranstaltung	**Reha-Innovation für Inklusion und Teilhabe** ▪ Basisveranstaltung ▪ Wahlpflichtveranstaltung ▪ Wahlpflichtveranstaltung	**Inklusive Bildung** ▪ Basisveranstaltung ▪ Wahlpflichtveranstaltung ▪ Wahlpflichtveranstaltung	**Pädagogische Grundlagen der Rehabilitations-wissenschaften** ▪ Kommunikation und Beratung ▪ Profession und Ethik ▪ Übung	**Empirische Forschungsmethoden** ▪ Quantitative Methoden ▪ Übung zu quantitativen Methoden ▪ Qualitative Methoden ▪ Übung zu qualitativen Methoden	**IP 2** ▪ Vertiefung ▪ Vertiefung ▪ Vertiefung	▪ Vorbereitungs-veranstaltung ▪ Praxisphase ▪ Reflexions-veranstaltung
▪ Wahlpflichtveranstaltung ▪ Wahlpflichtveranstaltung	▪ Wahlpflichtveranstaltung ▪ Wahlpflichtveranstaltung	▪ Wahlpflichtveranstaltung ▪ Wahlpflichtveranstaltung				
15 LP	15 LP	15 LP	9 LP	12 LP	9 LP	14 LP

1. Studienjahr

Grundlagenmodule					Individuelle Profilbildung
Einführung ▪ Einführung in das Studium ▪ Wissenschaftliches Arbeiten ▪ Behinderung, Inklusion und Intersektionalität	**Soziologische Grundlagen der Rehabilitations-wissenschaften** ▪ Soziologie der Behinderung ▪ Sozialrechtliche Grundlagen ▪ Qualitätsmanagement	**Psychologische Grundlagen der Rehabilitations-wissenschaften** ▪ Rehabilitations-psychologie und Gesundheitsförderung ▪ Entwicklungs-psychologie und Entwicklungs-psychopathologie	**Testen, Begutachten, Diagnostizieren** ▪ Diagnostik in Rehabilitation und Gesundheitsförderung ▪ Testen, Begutachten und Diagnostizieren in ausgewählten Verhaltens- und Kompetenzbereichen	**Einführung in die Vertiefungsbereiche** ▪ Arbeit und Gesundheit m.d.S. Inklusion und Teilhabe ▪ Reha-Innovation für Inklusion und Teilhabe ▪ Inklusive Bildung	**IP 1** ▪ Vertiefung ▪ Vertiefung ▪ Vertiefung
7 LP	9 LP	6 LP	6 LP	9 LP	9 LP

1. Studienjahr

Einführung (EinG)

7 LP

- Einführung in das Studium *(P)*
- Wissenschaftliches Arbeiten *(P)*
- Behinderung, Inklusion und Intersektionalität *(P)*

Soziologische Grundlagen (SozG)

9 LP

- Grundlagen einer Soziologie der Behinderung *(P)*
- Sozialrechtliche Grundlagen *(P)*
- Qualitätsmanagement *(P)*

Psychologische Grundlagen (PsychG)

6 LP

- Rehabilitationspsychologie und Gesundheitsförderung *(P)*
- Entwicklungspsychologie und Entwicklungspsychopathologie *(P)*

Testen, Begutachten, Diagnostizieren (TBD)

6 LP

- Grundlagen der Diagnostik in Rehabilitation und Gesundheitsförderung *(P)*
- Testen, Begutachten und Diagnostizieren in ausgewählten Verhaltens- und Kompetenzbereichen *(WP)*

1. Studienjahr

Einführung in die Vertiefungsbereiche (EinVer)

9 LP

- Arbeit und Gesundheit mit dem Schwerpunkt Inklusion und Teilhabe *(P)*
- Reha-Innovation für Inklusion und Teilhabe + Tutorium (Hilfsmittellabor) *(P)*
- Inklusive Bildung *(P)*

Empirische Forschungsmethoden (RehaEFM) *1. Teil*

6 LP

- Qualitative Methoden *(P)*
- Übung zu Qualitativen Methoden *(P)*

laut Studienverlaufsplan im 2. Semester

Individuelle Profilbildung 1 (IP 1)

9 LP

- Vertiefung in ein spezifisches Thema der Rehabilitationswissenschaften *(WP)*
- Vertiefung in ein spezifisches Thema der Rehabilitationswissenschaften *(WP)*
- Vertiefung in ein spezifisches Thema der Rehabilitationswissenschaften *(WP)*

Praktikum

14 LP

- Vorbereitung auf das Praktikum *(P)*
- Praktikum *(P)*
- Reflexion unter berufsethischen Aspekten *(P)*

2. Studienjahr

Empirische Forschungsmethoden (RehaEFM) *2. Teil*	*6 LP*
Quantitative Methoden	*(P)*
Übung zu Quantitativen Methoden	*(P)*

laut Studienverlaufsplan im 3. Semester

Individuelle Profilbildung 2 (IP 2)	*9 LP*
Vertiefung in ein spezifisches Thema der Rehabilitationswissenschaften	*(WP)*
Vertiefung in ein spezifisches Thema der Rehabilitationswissenschaften	*(WP)*
Vertiefung in ein spezifisches Thema der Rehabilitationswissenschaften	*(WP)*

Pädagogische Grundlagen (PädG)	*9 LP*
Kommunikation und Beratung	*(P)*
Profession und Ethik	*(P)*
Übung	*(P)*

Vertiefungsbereich: Inklusive Bildung (B-Ink)

B-Ink 1	*9 LP*
Basisveranstaltung	*(P)*
Wahlpflichtveranstaltung	*(WP)*
Wahlpflichtveranstaltung	*(WP)*

B-Ink 2	*6 LP*
Wahlpflichtveranstaltung	*(WP)*
Wahlpflichtveranstaltung	*(WP)*

2. Studienjahr

Vertiefungsbereich: Arbeit und Gesundheit mit dem Schwerpunkt Inklusion und Teilhabe (AuG)

AuG 1	*9 LP*
Basisveranstaltung	*(P)*
Wahlpflichtveranstaltung	*(WP)*
Wahlpflichtveranstaltung	*(WP)*

AuG 2	*6 LP*
Wahlpflichtveranstaltung	*(WP)*
Wahlpflichtveranstaltung	*(WP)*

Vertiefungsbereich: Reha-Innovation für Inklusion und Teilhabe (RInno)

RInno 1	*9 LP*
Basisveranstaltung	*(P)*
Wahlpflichtveranstaltung	*(WP)*
Wahlpflichtveranstaltung	*(WP)*

RInno 2	*6 LP*
Wahlpflichtveranstaltung	*(WP)*
Wahlpflichtveranstaltung	*(WP)*

3. Studienjahr

Projektmodul 1 (P1)	*20 LP*
Grundlagen des Projektdaches 1	*(P)*
Grundlagen des Projektdaches 2	*(P)*
Projektmanagement	*(P)*
Eigenstudium	*(P)*
Projektgruppenbegleitende Veranstaltung/Tutorium	*(P)*

Projektmodul 2 (P2)	*20 LP*
Projektmanagement/Toolbox	*(WP)*
Eigenstudium	*(P)*
Projektgruppenbegleitende Veranstaltung/Tutorium	*(P)*

Individuelle Profilbildung 3 (IP 3)	*9 LP*
Vertiefung in ein spezifisches Thema der Rehabilitationswissenschaften	*(WP)*
Vertiefung in ein spezifisches Thema der Rehabilitationswissenschaften	*(WP)*
Vertiefung in ein spezifisches Thema der Rehabilitationswissenschaften	*(WP)*

Bachelorarbeit	*11 LP*
12 Wochen	*(P)*

Grundlagenmodul: Einführung

Studiengang: Bachelor Rehabilitationspädagogik (BA Reha 2024)

Turnus	Dauer	Studienabschnitt	Leistungspunkte
jährlich WiSe	1 Semester	1. Semester	7

1 Modulstruktur

Nr.	Element / Lehrveranstaltung	Typ	LP
1	Einführung in das Studium	S	2
2	Wissenschaftliches Arbeiten	T	2
3	Behinderung, Inklusion und Intersektionalität	V	3

2 Lehrveranstaltungssprache

Deutsch / Englisch

3 Lehrinhalte

Ziele aller drei Veranstaltungsformen sind:

- die Spezifik eines Universitätsstudiums gegenüber anderen Ausbildungsfeldern zu erarbeiten und zu reflektieren (z. B. Verhältnis Studierende-Lehrende, Orientierung an den besten Ideen, Freiheit und Eigenständigkeit des Denkens, Entwicklung von Kritikfähigkeit);
- Wissenskulturen und wissenschaftliche Tätigkeiten als Herausforderungen anzunehmen – dazu gehören auch die Techniken wissenschaftlichen Arbeitens;
- die Spezifik und Bandbreite rehabilitationspädagogischen Denkens und Handelns kennenzulernen und zu reflektieren;
- Ideen für eigene Schwerpunktsetzungen und Profilbildungen zu entwickeln;
- ein rehabilitationspädagogisches Thema schriftlich zu bearbeiten und in einer Gruppenpräsentation einem Fachpublikum vorzustellen.

4 Kompetenzen

Die Studierenden

- verstehen die Anforderungen eines Universitätsstudiums in seinen inhaltlichen wie anforderungsbezogenen (Selbststudium, Zeitmanagement, Eigenaktivität etc.) Elementen und können diese Anforderungen umsetzen;
- erarbeiten Themen der Rehabilitationspädagogik in einem Team und können diese präsentieren;
- können Grundelemente einer inklusions- und teilhabeorientierten Rehabilitationspädagogik in ihren wechselseitigen Bezügen analysieren.

5 Prüfungen

Modulprüfung

6 Prüfungsformen und -leistungen

Die analoge oder digitale Prüfungsform legen die Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung fest.

Nr.	Prüfungsleistung	Prüfungsform
1	Sonstige Modulleistung, unbenotet	Gruppenpräsentation (mündlich) eines rehabilitationspädagogischen Themas
2	Sonstige Modulleistung, unbenotet	Art und Umfang der sonstigen Modulleistung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung von der oder dem Lehrenden bekannt gegeben.
3	Modulprüfung, benotet	Klausur (schriftlich)

7	**Teilnahmevoraussetzungen** keine	
8	**Modultyp und Verwendbarkeit des Moduls** Pflichtmodul	
9	**Modulbeauftragte*r** Dr. Claudia Gottwald	**Zuständige Fakultät** Fakultät 13, Rehabilitationswissenschaften

Grundlagenmodul: Soziologische Grundlagen der Rehabilitationswissenschaften

Studiengang: Bachelor Rehabilitationspädagogik (BA Reha 2024)

Turnus	**Dauer**	**Studienabschnitt**	**Leistungspunkte**
Jährlich	2 Semester	1.+2. Semester	9

1 Modulstruktur

Nr.	**Element / Lehrveranstaltung**	**Typ**	**LP**
1	Grundlagen einer Soziologie der Behinderung	V / Ü	3
2	Sozialrechtliche Grundlagen	V	3
3	Qualitätsmanagement	V	3

2 Lehrveranstaltungssprache

Deutsch / Englisch

3 Lehrinhalte

Zu 1) Soziologische Theorien und Fragestellungen mit Bezug auf die soziale Konstruktion von Behinderung sowie die Auswirkungen sozialer Zuschreibungsprozesse auf Partizipationsmöglichkeiten werden kennen gelernt. Schulische und außerschulische Unterstützungssysteme für Menschen werden vorgestellt und hinsichtlich ihrer Wirkungen diskutiert; Grundlagen der Sozialisation unter Berücksichtigung relevanter Theorien werden thematisiert. Behinderung und Teilhabe werden vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Entwicklungen analysiert und in Bezug auf pädagogisches Handeln diskutiert.

Zu 2) Juristische Vorgaben im Rahmen sozialer und beruflicher Rehabilitation und Partizipation.

Zu 3) Leitideen des Qualitätsmanagements werden vermittelt, Hintergründe und Entwicklungstendenzen zu relevanten Themen werden dargestellt und analysiert, Grundtendenzen werden dargestellt.

4 Kompetenzen

Die Studierenden

- können gesellschaftliche wie individuelle Bedingtheiten von Behinderung reflektieren und theoretisch begründete Konzepte für die Arbeit mit Personen mit besonderem Förderbedarf verstehen;
- können die Arbeit mit Menschen mit Behinderungen und Benachteiligungen theorie- und kontextorientiert reflektieren;
- können Theorien und Konzepte mit fachwissenschaftlichem und gesellschaftlichem Fokus analysieren und reflektieren;
- können Mechanismen der Entstehung und Aufrechterhaltung von Exklusion und Teilhabe benennen, erkennen und diskutieren sowie mit Strategien zur Förderung von Teilhabe verknüpfen;
- können Konzepte von Behinderung unterscheiden und bewerten;
- können Strukturen und Prozesse der Teilhabeförderung in groben Grundzügen unterscheiden;
- haben Kenntnis juristischer Vorgaben und Zielsetzungen und können diese reflektieren;
- erlangen einen Überblick über die relevanten Verfahren, Methoden und Instrumente des Qualitätsmanagements in den Bereichen der sozialen Rehabilitation;
- sind fähig, Prozesse des Qualitätsmanagements sowie deren Organisation darzustellen und zu reflektieren;
- sind in der Lage, die Aspekte des Qualitätsmanagements in der Rehabilitation zu analysieren und zu kommunizieren;

	Kompetenzen (Fortsetzung) ▪ können die vermittelten Theorien und Konzepte reproduzieren. ▪ sind in der Lage verfügbare digitale Informations- und Kommunikationstechnologien einzusetzen und für das akademische Arbeiten anzuwenden.
5	**Prüfungen** Modulprüfung
6	**Prüfungsformen und -leistungen** Die analoge oder digitale Prüfungsform legen die Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung fest.

Nr.	Prüfungsleistung	Prüfungsform
1	Modulprüfung, benotet	Klausur (schriftlich)
2	Sonstige Modulleistung, unbenotet	Art und Umfang der sonstigen Modulleistung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung von der oder dem Lehrenden bekannt gegeben
3	Sonstige Modulleistung, unbenotet	Art und Umfang der sonstigen Modulleistung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung von der oder dem Lehrenden bekannt gegeben

7	**Teilnahmevoraussetzungen** keine	
8	**Modultyp und Verwendbarkeit des Moduls** Pflichtmodul	
9	**Modulbeauftragte*r** Dr. Anke Thierack	**Zuständige Fakultät** Fakultät 13, Rehabilitationswissenschaften

Grundlagenmodul: Psychologische Grundlagen der Rehabilitationswissenschaften

Studiengang: Bachelor Rehabilitationspädagogik (BA Reha 2024)

Turnus	Dauer	Studienabschnitt	Leistungspunkte
jährlich	2 Semester	1.+2. Semester	6

1 Modulstruktur

Nr.	Element / Lehrveranstaltung	Typ	LP
1	Rehabilitationspsychologie und Gesundheitsförderung	V	3
2	Entwicklungspsychologie und Entwicklungspsychopathologie	V	3

2 Lehrveranstaltungssprache

Deutsch / Englisch

3 Lehrinhalte

Zu 1) Die Vorlesung gibt einen Überblick über grundlegende Konzepte, Methoden und Ergebnisse ausgewählter Teildisziplinen der Psychologie, die wichtige Beiträge zu Problemstellungen im Praxisfeld der Rehabilitation und Gesundheitsförderung leisten.

Zu 2) Die Vorlesung vermittelt die Grundlagen der Sozialisation und Individuation unter Berücksichtigung relevanter Theorien der Entwicklung von Erleben und Verhalten, einschließlich der Entwicklung von Wahrnehmung, Lernen sowie Kommunikation und Sprache.

4 Kompetenzen

Die Studierenden

- können theoretische Konzepte der allgemeinen und angewandten Psychologie zur Analyse von Problemstellungen im Praxisfeld der Rehabilitation nutzen und ihre Relevanz für das Praxisfeld der Rehabilitation beurteilen;
- haben Kenntnisse zu ausgewählten Sozialisations- sowie Entwicklungsbereichen, wie kognitive, emotionale und soziale Entwicklung in der Lebensspanne.

5 Prüfungen

Modulprüfung

6 Prüfungsformen und -leistungen

Die analoge oder digitale Prüfungsform legen die Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung fest.

Nr.	Prüfungsleistung	Prüfungsform
1 & 2	1 Modulprüfung, benotet	Kombinierte Klausur aus V1 und V2

7 Teilnahmevoraussetzungen

keine

8 Modultyp und Verwendbarkeit des Moduls

Pflichtmodul

9 Modulbeauftragte*r	Zuständige Fakultät
Prof. Dr. Olga Kunina-Habenicht	Fakultät 13, Rehabilitationswissenschaften

Grundlagenmodul: Testen – Begutachten - Diagnostizieren			
Studiengang: Bachelor Rehabilitationspädagogik (BA Reha 2024)			
Turnus jährlich	**Dauer** 2 Semester	**Studienabschnitt** 1.+2. Semester	**Leistungspunkte** 6

1 Modulstruktur

Nr.	Element / Lehrveranstaltung	Typ	LP
1	Grundlagen der Diagnostik in Rehabilitation und Gesundheitsförderung	V	3
2	Testen, Begutachten und Diagnostizieren in ausgewählten Verhaltens- und Kompetenzbereichen	S	3

2 Lehrveranstaltungssprache

Deutsch / Englisch

3 Lehrinhalte

Zu 1) Theoretische und konzeptionelle Grundlagen der psychologischen Diagnostik (z. B. diagnostische Strategien, Gütekriterien der Diagnostik, Normierung), Überblick über diagnostische Verfahren und Methoden (z. B. standardisierte Tests, Verhaltensbeobachtung, Anamnese und Exploration, Screeningverfahren, digitalgestützte Diagnostik) sowie exemplarischer Einblick in Anwendungsfelder der Diagnostik (z. B. Frühförderung und Prävention, Gutachtenerstellung);

Zu 2) Planung, Anwendung und Reflexion diagnostischer Beurteilungen (z. B. Fragebogen, Leistungstest) in ausgewählten Verhaltens- und Kompetenzbereichen (z. B. Lernstörungen, Aufmerksamkeit und Konzentration, Verhaltensauffälligkeiten).

4 Kompetenzen

Die Studierenden

- kennen die konzeptionellen Grundlagen, Methoden und Strategien der traditionellen und digitalgestützten Diagnostik;
- können die Angemessenheit diagnostischen Vorgehens für Fragestellungen im Handlungsfeld Rehabilitation beurteilen und das eigene diagnostische Handeln kritisch reflektieren;
- kennen zentrale Prinzipien der Durchführung und Auswertung von standardisierten Testverfahren;
- kennen zentrale Prinzipien und Spezifika bei der Gutachtenerstellung;
- können verschiedene standardisierte Testverfahren selbstständig korrekt durchführen und auswerten, die Ergebnisse interpretieren sowie die Testdurchführung kritisch reflektieren;
- können anhand eines Fallbeispiels ein Gutachten erstellen unter der Berücksichtigung von Testergebnissen aus verschiedenen standardisierten Verfahren.

5 Prüfungen

Modulprüfung

6	**Prüfungsformen und -leistungen** Die analoge oder digitale Prüfungsform legen die Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung fest.		
	Nr.	**Prüfungsleistung**	**Prüfungsform**
	1	Modulprüfung, benotet	Klausur (schriftlich)
	2	Sonstige Modulleistung, unbenotet	Art und Umfang der sonstigen Modulleistung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung von der oder dem Lehrenden bekannt gegeben
7	**Teilnahmevoraussetzungen** keine		
8	**Modultyp und Verwendbarkeit des Moduls** Pflichtmodul		
9	**Modulbeauftragte*r** Prof. Dr. Olga Kunina-Habenicht	**Zuständige Fakultät** Fakultät 13, Rehabilitationswissenschaften	

Grundlagenmodul: Einführung in die Vertiefungsbereiche

Studiengang: Bachelor Rehabilitationspädagogik (BA Reha 2024)

Turnus	**Dauer**	**Studienabschnitt**	**Leistungspunkte**
jährlich	2 Semester	1.+2. Semester	9

1 Modulstruktur

Nr.	**Element / Lehrveranstaltung**	**Typ**	**LP**
1	Arbeit und Gesundheit mit dem Schwerpunkt Inklusion und Teilhabe	V	3
2	Reha-Innovation für Inklusion und Teilhabe	V	2+1
	Tutorium (Hilfsmittellabor)	T	
3	Inklusive Bildung	V	3

2 Lehrveranstaltungssprache

Deutsch / Englisch

3 Lehrinhalte

Das Modul dient der Einführung in die Themen- und Berufsfelder der Vertiefungsbereiche vor dem Hintergrund der UN-BRK und der modernen Informationsgesellschaft; dies betrifft einerseits die Inklusion und Teilhabe in den Bereichen Arbeit und Beschäftigung sowie Bildung bei sich wandelnden gesellschaftlichen und ökonomischen Randbedingungen, andererseits die Unterstützung der Inklusion und Teilhabe durch technikgestützte Interventionen:

Zu 1) Grundlagen der Arbeits-, Gesundheits- und Behinderungsforschung; Bedeutung des Lebenslagenkonzeptes im Kontext von Geschlecht, sozialen Ungleichheiten und gesellschaftlichen Konstruktionen; Entwicklung der Formen der Arbeit im Hinblick auf inklusive Arbeitswelten und Familienarbeit, Möglichkeiten der Inklusion von Personen mit Behinderung; Reflexion neuer Formen der Arbeitsgestaltung und -organisation mit Blick auf Gesundheit und Marginalisierungen sowie Entwickeln von Szenarien und Modellen zur Förderung von Arbeitnehmer*innen mit Behinderung und Benachteiligung;

Zu 2) Analyse und Einordnung der vorhandenen und zukünftigen technologischen Ressourcen und Optionen zur Unterstützung von Menschen mit Behinderung; Reflexion von Chancen zu gesellschaftlicher Innovation und Transformation, Grenzen dieser und potenziellen Ausgrenzungen; Exemplarische Anwendung und Anpassung (emphatische Modellierung) technischer Ressourcen zur Förderung der Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen;

Zu 3) Auseinandersetzung mit den Fragen: Was sind inklusive Bildungsprozesse und welche Bedeutung haben sie für Gesellschaft und Individuum? Analyse und Einordnung von Bildungsprozessen über die Lebensspanne; Kritische Reflexion von Bildungsangeboten und -institutionen bezüglich der Verwirklichung von Inklusion.

4	**Kompetenzen** Die Studierenden ▪ sind in der Lage, die Relevanz von Arbeit, Bildung und sozio-technischen Innovationen für die Inklusion und Partizipation von Menschen mit Behinderungen einzuschätzen; ▪ sind in der Lage, die für Inklusion relevanten Konzepte, Methoden und Institutionen in den Bereichen Arbeit, Bildung und Technik darzustellen und im Kontext des digitalen Wandels zu beschreiben; zu 1) sind in der Lage, Grundlagen der Arbeits- und Gesundheitsforschung in Bezug auf Zugänge und Barrieren gleichberechtigter Teilhabe an Arbeit, Beruf und Gesundheit im Kontext von Geschlecht, sozialen Ungleichheiten und gesellschaftlichen Konstruktion darzustellen und zu benennen; zu 2) sind in der Lage, exemplarische Anwendungen und Anpassungen von Technologie, Rehabilitationstechnologie und Barrierefreiheit als Grundlage für Inklusion zu beschreiben und deren Rolle in Innovationsprozessen einzuordnen; zu 3) können die Bedeutung von inklusiven Lernprozessen und die Rolle von kultureller Bildung im Kontext verschiedener Institutionen / Settings erklären und einordnen.
5	**Prüfungen** 3 Teilleistungen
6	**Prüfungsformen und -leistungen** Die Modulnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten ermittelt. Die analoge oder digitale Prüfungsform legen die Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung fest.

Nr.	Prüfungsleistung	Prüfungsform
1	Teilleistung, benotet	Klausur (schriftlich)
2	Teilleistung, benotet	Klausur (schriftlich)
	Sonstige Modulleistung, unbenotet	Teilnahme am Tutorium (Hilfsmittellabor)
3	Teilleistung, benotet	Klausur (schriftlich).

7	**Teilnahmevoraussetzungen** keine	
8	**Modultyp und Verwendbarkeit des Moduls** Pflichtmodul	
9	**Modulbeauftragte*r** Prof. Dr. Frauke Mörike	**Zuständige Fakultät** Fakultät 13, Rehabilitationswissenschaften

Grundlagenmodul: Empirische Forschungsmethoden			
Studiengang: Bachelor Rehabilitationspädagogik (BA Reha 2024)			
Turnus jährlich	**Dauer** 2 Semester	**Studienabschnitt** 2.+3. Semester	**Leistungspunkte** 12

1 Modulstruktur

Nr.	Element / Lehrveranstaltung	Typ	LP
1	Quantitative Methoden	V	3
2	Übung zu Quantitativen Methoden	Ü	3
3	Qualitative Methoden	V	3
4	Übung zu Qualitativen Methoden	Ü	3

2 Lehrveranstaltungssprache

Deutsch / Englisch

3 Lehrinhalte

Zu 1) Messtheorie, uni- und bivariate deskriptive Statistik, diskrete und stetige Zufallsvariablen, Wahrscheinlichkeitsverteilungen, Schätzen und Testen, Signifikanztests, Effektstärken, Poweranalysen, zentrale Verfahren der Inferenzstatistik (z. B. t-Tests, lineare Regression, Varianzanalyse).

Zu 2) Vertiefung quantitativer Forschungsmethoden anhand von Übungsaufgaben; Einführung in die rechnergestützte Datenanalyse mit R..

Zu 3) Qualitative Datenerhebungsmethoden (z. B. Interview, Verhaltensbeobachtung, nonreaktive Verfahren), Erstellung von Leitfäden, qualitative Auswertungsmethoden (z.B.: Kategoriensysteme, Inhaltsanalyse, Textanalyse), Gütekriterien, ethische Anforderungen.

Zu 4) Vertiefung qualitativer Forschungsmethoden anhand von Übungsaufgaben.

4 Kompetenzen

Die Studierenden

- erwerben Kenntnisse zu den Prinzipien und Methoden qualitativer und quantitativer Forschungsmethoden;
- erwerben die Fähigkeit, aus Problemstellungen im Praxisfeld der Rehabilitation und Gesundheitsförderung wissenschaftliche Fragestellungen zu entwickeln;
- können die Angemessenheit empirischer Zugänge für Fragestellungen aus dem Themenfeld Rehabilitation und Gesundheitsförderung beurteilen;
- können die Ergebnisse empirischer Forschung und deren Bedeutung für das eigene Praxisfeld kritisch beurteilen;
- erwerben Fähigkeiten, statistische und qualitative Auswertungsverfahren im Rahmen eigener Untersuchungen begründet auszuwählen und anzuwenden.
- sind in der Lage verfügbare digitale Informations- und Kommunikationstechnologien einzusetzen und für das akademische Arbeiten anzuwenden.

5 Prüfungen

2 Teilleistungen

6	**Prüfungsformen und -leistungen** Die Modulnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten ermittelt. Die analoge oder digitale Prüfungsform legen die Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung fest.		
	Nr.	**Prüfungsleistung**	**Prüfungsform**
	1	Teilleistung, benotet	Klausur (schriftlich)
	2	Sonstige Modulleistung, unbenotet	Teilnahme an der Übung
	3	Teilleistung, benotet	Klausur (schriftlich)
	4	Sonstige Modulleistung, unbenotet	Teilnahme an der Übung
7	**Teilnahmevoraussetzungen** keine		
8	**Modultyp und Verwendbarkeit des Moduls** Pflichtmodul		
9	**Modulbeauftragte*r** Prof. Dr. Jörg-Tobias Kuhn	**Zuständige Fakultät** Fakultät 13, Rehabilitationswissenschaften	

Grundlagenmodul: Pädagogische Grundlagen der Rehabilitationswissenschaften			
Studiengang: Bachelor Rehabilitationspädagogik (BA Reha 2024)			
Turnus jährlich	**Dauer** 2 Semester	**Studienabschnitt** 3.+4. Semester	**Leistungspunkte** 9

1 Modulstruktur

Nr.	Element / Lehrveranstaltung	Typ	LP
1	Kommunikation und Beratung	V	3
2	Profession und Ethik	V	3
3	Übung	Ü	3

2 Lehrveranstaltungssprache

Deutsch / Englisch

3 Lehrinhalte

- Grundlagen der Kommunikation; Arten und Bedeutung von Kommunikation im Kontext pädagogischen Handelns; interpersonale und medienvermittelte Kommunikation; grundlegende Kommunikationstheorien und Modelle der Beratung (z. B. Supervision, Intervision, ethische Fallberatung, partizipative Entscheidungsfindung, klientenzentrierte und systemische Zugänge, Motivational Interviewing);
- Grundlegende Aspekte von Ethik und Moral; Untersuchung des Verhältnisses von Pädagogik und Ethik und dessen Reflexion in Hinblick auf die Profession (Berufsethik); zentrale ethische Fragen, Probleme und Dilemmata der Profession und im Kontext von Behinderung sowie Strategien zu deren Lösung;
- Vertiefung, Anwendung und Reflexion des in den Vorlesungen erworbenen Wissens (Reflexion von Fallbeispielen, Erprobung von Beratungs- und weiteren Gesprächssituationen unter Anwendung der vermittelten kommunikativen Kompetenzen, z. B. Kollegiale Beratung, ethische Fallberatung, partizipative Entscheidungsfindung, Motivational Interviewing).

4 Kompetenzen

Die Studierenden

- verfügen über ein Verständnis der vermittelten Theorien und Modelle;
- kennen Theorien und Modelle zur Analyse pädagogischer Problemstellungen und können diese anwenden sowie kritisch reflektieren;
- sind in der Lage, aktuelle fachliche und gesellschaftliche Diskurse sowie deren Konsequenzen für Menschen mit Behinderung zu reflektieren;
- wissen um ethische Gefährdungen, Problemlagen und Konflikte und schärfen ihre Wahrnehmung, um solche zu erkennen;
- sind in der Lage, mithilfe der zentralen Inhalte des Moduls die durch Digitalisierung auftretenden Veränderungen zu reflektieren;
- wissen um die Bedeutung von Kommunikation als Mittel gemeinsamer Verständigung im Kontext von Machtasymmetrien, Ungleichheit und Differenz;
- kennen Konzepte der Beratung im Kontext von Behinderung und Benachteiligung mit dem Ziel, gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen und auszugestalten, und können diese situations- und zielgruppenadäquat anwenden und bewerten;
- sind in der Lage, verfügbare digitale Informations- und Kommunikationstechnologien bezüglich ihrer Eignung oder Implikationen für verschiedene rehabilitationspädagogische Ziele fundiert zu bewerten, angemessen einzusetzen und ihre Effekte angemessen zu reflektieren.

5 Prüfungen

Modulprüfung

<table>
<tr><td rowspan="4">6</td><td colspan="3">Prüfungsformen und -leistungen
Die analoge oder digitale Prüfungsform legen die Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung fest.</td></tr>
<tr><td>Nr.</td><td>Prüfungsleistung</td><td>Prüfungsform</td></tr>
<tr><td>1 & 2</td><td>Modulprüfung, benotet</td><td>Kombinierte Klausur (schriftlich) aus V1 und V2</td></tr>
<tr><td>3</td><td>Sonstige Modulleistung, unbenotet</td><td>Art und Umfang der sonstigen Modulleistung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung von der oder dem Lehrenden bekannt gegeben</td></tr>
<tr><td>7</td><td colspan="3">Teilnahmevoraussetzungen
keine</td></tr>
<tr><td>8</td><td colspan="3">Modultyp und Verwendbarkeit des Moduls
Pflichtmodul</td></tr>
<tr><td>9</td><td colspan="2">Modulbeauftragte*r
Dr. Claudia Gottwald</td><td>Zuständige Fakultät
Fakultät 13, Rehabilitationswissenschaften</td></tr>
</table>

Vertiefungsmodul: B-Ink 1 – Inklusive Bildung

Studiengang: Bachelor Rehabilitationspädagogik (BA Reha 2024)

Turnus	**Dauer**	**Studienabschnitt**	**Leistungspunkte**
jährlich	2 Semester	3.+4. Semester	9

1 Modulstruktur

Nr.	**Element / Lehrveranstaltung**	**Typ**	**LP**
1	Basisveranstaltung	V	3
2	Wahlpflichtveranstaltung	S	3
3	Wahlpflichtveranstaltung	S	3

2 Lehrveranstaltungssprache

Deutsch / Englisch

3 Lehrinhalte

Zu 1) Basisveranstaltung

- Bildungsgehalt kultureller Bildung im Zusammenhang mit der Entwicklung einer inklusiven Bewegungs-, Tanz-, Kunst-, Musikvermittlung (Teil 1);
- Theoretische Konzepte der Kulturellen Bildung als Grundlage rehabilitationspädagogischen Handelns unter besonderer Berücksichtigung von Bewegung, Tanz, Musik, Kunst oder anderen künstlerisch-ästhetischen Medien (Teil 1);
- Kulturell-ästhetische Vermittlungspraktiken sowie handlungsbezogene produktive und rezeptive Zugänge zur Kulturellen Bildung in Bewegung, Tanz, Musik, Kunst oder anderen künstlerisch-ästhetischen Medien im Kontext von Behinderung und Inklusion (Teil 1);
- Theoretische und konzeptionelle Grundlagen der Inklusion und Prävention im Kindes- und Jugendalter (einschließlich Vorschulalter) (Teil 2);
- Ansätze der Inklusion und Prävention im Kindes- und Jugendalter (einschließlich Vorschulalter) (Teil 2);

Zu 2 & 3) Wahlpflichtveranstaltungen aus den folgenden thematischen Bereichen:

- Kulturelle Bildung
- Theorie-Praxis-Reflexionen: Begleitung von Bildungs- und Förderprozessen (z. B. in den Hochschulambulanzen).

4 Kompetenzen

Die Studierenden

- sind in der Lage, sich kritisch mit dem Bildungsgehalt kultureller Bildung auch in inklusiven Kontexten und im Hinblick auf verschiedenste Institutionen rehabilitationspädagogischer Handlungsfelder auseinanderzusetzen;
- können theoretische Konzepte sowie grundlegende ästhetische Vermittlungspraktiken in Bewegung, Tanz, Musik, Kunst und/oder Medien kommunizieren, anwenden und in Bezug auf verschiedene inklusive Settings/Institutionen weiterentwickeln;
- kennen theoretische und konzeptionelle Grundlagen sowie praktische Ansätze der Inklusion und Prävention im Kindes- und Jugendalter (einschließlich Vorschulalter);
- können die Konzepte und Prinzipien inklusiver Bildung in Bezug auf verschiedene inklusive Settings/Institutionen anwenden und reflektieren.

5 Prüfungen

Modulprüfung

6	**Prüfungsformen und -leistungen** Die analoge oder digitale Prüfungsform legen die Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung fest.		
	Nr.	**Prüfungsleistung**	**Prüfungsform**
	1	Modulprüfung, benotet	Klausur (schriftlich)
	2	Sonstige Modulleistung, unbenotet	Art und Umfang der sonstigen Modulleistung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung von der oder dem Lehrenden bekannt gegeben
	3	Sonstige Modulleistung, unbenotet	Art und Umfang der sonstigen Modulleistung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung von der oder dem Lehrenden bekannt gegeben
7	**Teilnahmevoraussetzungen** Vor der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls sollen die Studierenden an den Lehrveranstaltungen der Grundlagenmodule im ersten und zweiten Semester teilgenommen haben.		
8	**Modultyp und Verwendbarkeit des Moduls** Wahlmodul, Vertiefungsbereich „Inklusive Bildung“		
9	**Modulbeauftragte*r** Prof. Dr. Olga Kunina-Habenicht	**Zuständige Fakultät** Fakultät 13, Rehabilitationswissenschaften	

Vertiefungsmodul: B-Ink 2 – Inklusive Bildung			
Studiengang: Bachelor Rehabilitationspädagogik (BA Reha 2024)			
Turnus jährlich	**Dauer** 2 Semester	**Studienabschnitt** 3.+4. Semester	**Leistungspunkte** 6

1 Modulstruktur

Nr.	Element / Lehrveranstaltung	Typ	LP
1	Wahlpflichtveranstaltung	S	3
2	Wahlpflichtveranstaltung	S	3

2 Lehrveranstaltungssprache

Deutsch / Englisch

3 Lehrinhalte

Dieses Modul greift für den Vertiefungsbereich „Inklusive Bildung“ die thematischen Aspekte in Diagnostik und Förderung in verschiedenen Entwicklungsbereichen im Kindes- und Jugendalter (inkl. Vorschulalter) auf. Es beinhaltet Wahlpflichtveranstaltungen mit folgenden Inhalten:

- Konzepte und Verfahren der Beobachtung, Diagnostik oder Förderung in verschiedenen Entwicklungsbereichen;
- Früherkennung und Prävention im Kindes- und Jugendalter (inkl. Vorschulalter);
- Digitale Angebote in inklusiven Bildungskontexten.

4 Kompetenzen

Die Studierenden

- kennen relevante sozial-gesellschaftliche Fragestellungen bzgl. inklusiver Bildung in Kindes- und Jugendalter im Kontext von Behinderung, Benachteiligung und sozialer Ungleichheit und können diese reflektieren;
- sind in der Lage, Theorien und Analysen zu den gesellschaftlichen Strukturen von Inklusiver Bildung und zu den institutionellen und biografischen Auswirkungen auf die beteiligten Personen(gruppen) und zu den Zugängen und Barrieren gleichberechtigter Teilhabe an Bildung darzustellen, zu analysieren und zu bewerten.

5 Prüfungen

Modulprüfung

6 Prüfungsformen und -leistungen

Modulprüfung wahlweise in Wahlpflichtveranstaltung 1 oder 2.

Nr.	Prüfungsleistung	Prüfungsform
1	Modulprüfung, benotet ODER sonstige Modulleistung, unbenotet	Hausarbeit, schriftlich Art und Umfang der sonstigen Voraussetzung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung von der oder dem Lehrenden bekannt gegeben
2	Modulprüfung, benotet ODER sonstige Modulleistung, unbenotet	Hausarbeit, schriftlich Art und Umfang der sonstigen Voraussetzung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung von der oder dem Lehrenden bekannt gegeben

7	**Teilnahmevoraussetzungen** Vor der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls sollen die Studierenden an der Basisveranstaltung des Vertiefungsbereichs „Inklusive Bildung“ teilgenommen haben. Vor der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls sollen die Studierenden an den Lehrveranstaltungen der Grundlagenmodule im ersten und zweiten Semester teilgenommen haben.	
8	**Modultyp und Verwendbarkeit des Moduls** Wahlmodul, Vertiefungsbereich „Inklusive Bildung“	
9	**Modulbeauftragte*r** Prof. Dr. Olga Kunina-Habenicht	**Zuständige Fakultät** Fakultät 13, Rehabilitationswissenschaften

Vertiefungsmodul: AuG 1 – Arbeit und Gesundheit mit dem Schwerpunkt Inklusion und Teilhabe

Studiengang: Bachelor Rehabilitationspädagogik (BA Reha 2024)

Turnus	**Dauer**	**Studienabschnitt**	**Leistungspunkte**
jährlich	2 Semester	3.+4. Semester	9

1 Modulstruktur

Nr.	**Element / Lehrveranstaltung**	**Typ**	**LP**
1	Basisveranstaltung	V	3
2	Wahlpflichtveranstaltung	S	3
3	Wahlpflichtveranstaltung	S	3

2 Lehrveranstaltungssprache

Deutsch / Englisch

3 Lehrinhalte

Zu 1) Vertiefung in die Arbeits-, Gesundheits- und Teilhabeforschung im Kontext von ungleichen Lebenslagen mit Behinderungen, Beeinträchtigungen oder in sozialer Benachteiligung:

- Grundlagen der Arbeits-, Gesundheits- und Behinderungsforschung;
- Vertiefung in die spezifische Herangehensweise sozialwissenschaftlicher Perspektiven;
- Vertiefung in themenbezogene lebenslange Bildungsprozesse und -konzepte;
- Bedeutung des Lebenslagenkonzeptes im Kontext von Gender und sozialen Ungleichheiten;
- soziale Konstruktionen und ihre Bedeutung für Benachteiligungsstrukturen

Zu 2+3) Lebenslagen, Arbeit und Gesundheit im Kontext sozial-gesellschaftswissenschaftlich relevanter Aspekte

- Sozialwissenschaftliche Fragestellungen zu Public Health und zu den Zugängen und Barrieren zu Gesundheits-, Unterstützungs- und Präventionssystemen;
- Sozialwissenschaftliche Fragestellungen zu Erwerbs- und Reproduktionsarbeit, den Zugängen und Barrieren zu Arbeit und Beruf und den Arbeitsbedingungen von Menschen mit Behinderung, Beeinträchtigung im Kontext sozialer und geschlechtsbezogener Ungleichheit;
- Analyse der Veränderungsdynamik von Erwerbs- und Reproduktionsarbeit unter technologischem und nachhaltigkeitsbezogenem Einfluss;
- Zielgruppenspezifisch relevante sozialwissenschaftliche Fragestellungen im Kontext von Arbeit und Gesundheit, Professionalität, Gender, Lebenslagen, sozialer Ungleichheit, Diskriminierung und Gewalt sowie Prävention.

4 Kompetenzen

Die Studierenden

- sind in der Lage, das Verhältnis von Arbeit und Gesundheit in Bezug auf Fragen der Inklusion und gesellschaftlicher Teilhabe im Kontext von Behinderung, Benachteiligung und sozialer Ungleichheit kritisch zu reflektieren;
- sind in der Lage, Theorien und Analysen zu den gesellschaftlichen Strukturen von Arbeit und Arbeitsteilung, Gender und Gesundheit, zu den institutionellen, gruppenbezogenen und biografischen Auswirkungen auf die beteiligten Personen(gruppen) und zu den Zugängen und Barrieren gleichberechtigter Teilhabe an Arbeit, Beruf und Gesundheit darzustellen, zu analysieren und zu bewerten;
- sind in der Lage, verfügbare digitale Informations- und Kommunikationstechnologien einzusetzen und für das akademische Arbeiten anzuwenden.

5	**Prüfungen** Modulprüfung
6	**Prüfungsformen und -leistungen** Modulprüfung wahlweise in 2 oder 3. Die analoge oder digitale Prüfungsform legen die Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung fest.

Nr.	Prüfungsleistung	Prüfungsform
1	Sonstige Modulleistung, unbenotet	Klausur (schriftlich)
2	Modulprüfung, benotet ODER sonstige Modulleistung, unbenotet	Die Prüfungsform legt die oder der Lehrende zu Beginn der Lehrveranstaltung fest. Art und Umfang der sonstigen Modulleistung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung von der oder dem Lehrenden bekannt gegeben
3	Modulprüfung, benotet ODER sonstige Modulleistung, unbenotet	Die Prüfungsform legt die oder der Lehrende zu Beginn der Lehrveranstaltung fest. Art und Umfang der sonstigen Modulleistung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung von der oder dem Lehrenden bekannt gegeben

7	**Teilnahmevoraussetzungen** Vor der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls sollen die Studierenden an den Lehrveranstaltungen der Grundlagenmodule im ersten und zweiten Semester teilgenommen haben.	
8	**Modultyp und Verwendbarkeit des Moduls** Wahlmodul, Vertiefungsbereich „Arbeit und Gesundheit“	
9	**Modulbeauftragte*r** Vertr.-Prof. Dr. Christiane Schnell	**Zuständige Fakultät** Fakultät 13, Rehabilitationswissenschaften

Vertiefungsmodul: AuG 2 – Rahmenbedingungen der Inklusion in Arbeit und Gesundheit			
Studiengang: Bachelor Rehabilitationspädagogik (BA Reha 2024)			
Turnus jährlich	**Dauer** 2 Semester	**Studienabschnitt** 3.+4. Semester	**Leistungspunkte** 6

1 Modulstruktur

Nr.	Element / Lehrveranstaltung	Typ	LP
1	Wahlpflichtveranstaltung	S	3
2	Wahlpflichtveranstaltung	S	3

2 Lehrveranstaltungssprache

Deutsch / Englisch

3 Lehrinhalte

Lebenslagen, Arbeit und Gesundheit im Kontext pädagogisch-rehabilitationswissenschaftlich relevanter Aspekte in Bezug auf Arbeit und Gesundheit

- Arbeit, Organisation, Profession und berufliche Befähigung im Kontext sozialer Transformation unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeit und technologischem Wandel;
- Konzepte und Modelle beruflicher Bildung/Qualifikation und Rehabilitation;
- Konzepte und Modelle zu Teilhabe und Selbstbestimmung in Gesundheit und Arbeit, unter Berücksichtigung der Prävention von Diskriminierung und Gewalt;
- Inklusive Konzepte und Modelle sozio-technischer Arbeitssysteme;
- Konzepte und Modelle interpersonaler, medialer sowie organisatorischer evidenzbasierter Teilhabekommunikation;
- Konzepte und Modelle der Frauen- und Genderforschung im Kontext von Arbeit und Gesundheit.

4 Kompetenzen

Die Studierenden

- sind in der Lage, zentrale pädagogisch-rehabilitationswissenschaftliche Fragestellungen von Erwerbs- und Reproduktionsarbeit sowie Gesundheit im Kontext von Behinderung, genderspezifischer Benachteiligung und sozialer Ungleichheit einzuordnen und zu bewerten;
- sind in der Lage, dieses Wissen analytisch einzubringen, um pädagogisch-professionelle Assistenz und Unterstützungsstrukturen für und mit den beteiligten Personen(gruppen) und deren gleichberechtigte Teilhabe an Arbeits- und Gesundheitsstrukturen weiterzuentwickeln;
- sind in der Lage, die Inhalte des Moduls konstruktiv mit den durch gesellschaftliche Transformationsprozesse, insbesondere digitalen Wandel/die Digitalisierung, auftretenden Veränderungen zu beschreiben.

5 Prüfungen

Modulprüfung

6	**Prüfungsformen und -leistungen** Modulprüfung wahlweise in 1 oder 2. Die analoge oder digitale Prüfungsform legen die Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen fest.		
	Nr.	**Prüfungsleistung**	**Prüfungsform**
	1	Modulprüfung, benotet ODER sonstige Modulleistung, unbenotet	Die Prüfungsform legt die oder der Lehrende zu Beginn der Lehrveranstaltung fest. Art und Umfang der sonstigen Modulleistung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung von der oder dem Lehrenden bekannt gegeben
	2	Modulprüfung, benotet ODER sonstige Modulleistung, unbenotet	Die Prüfungsform legt die oder der Lehrende zu Beginn der Lehrveranstaltung fest. Art und Umfang der sonstigen Modulleistung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung von der oder dem Lehrenden bekannt gegeben
7	**Teilnahmevoraussetzungen** Vor der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls sollen die Studierenden an den Lehrveranstaltungen der Grundlagenmodule im ersten und zweiten Semester teilgenommen haben.		
8	**Modultyp und Verwendbarkeit des Moduls** Wahlmodul, Vertiefungsbereich „Arbeit und Gesundheit“		
9	**Modulbeauftragte*r** Vertr.-Prof. Dr. Christiane Schnell	**Zuständige Fakultät** Fakultät 13, Rehabilitationswissenschaften	

Vertiefungsmodul: RInno 1 – Reha-Innovation für selbstbestimmte Inklusion und Teilhabe

Studiengang: Bachelor Rehabilitationspädagogik (BA Reha 2024)

Turnus	**Dauer**	**Studienabschnitt**	**Leistungspunkte**
jährlich	2 Semester	3.+4. Semester	9

1 Modulstruktur

Nr.	**Element / Lehrveranstaltung**	**Typ**	**LP**
1	Basisveranstaltung	V / S / T	3
2	Wahlpflichtveranstaltung	S	3
3	Wahlpflichtveranstaltung	S	3

2 Lehrveranstaltungssprache

Deutsch / Englisch

3 Lehrinhalte

Zu 1) Es erfolgt die…

- grundlegende Auseinandersetzung mit Aspekten der Barrierefreiheit in verschiedenen Lebensbereichen, z. B. physische Umgebung, digitale Medien, konkrete Anwendungsbereiche (z.B. Arbeitsplatz, Schule, häusliche Umgebung);
- Reflektion, Analyse und Darstellung dieser Barrieren;
- individuelle Stärkung des Empathieempfindens für das Erkennen von Barrieren im Alltag.

Zu 2+3) Es werden…

- im Überblick grundlegende Methoden zur Erhebung und zum Verständnis von individuellem Bedarf für Inklusion und Teilhabe in unterschiedlichen Lebensbereichen und Handlungsfeldern sowie dazu passende Hilfsmittel, Assistive Technologien, Intelligente Systeme und Bedienkonzepte behandelt. Dabei werden Potenziale für soziale und technologische Innovation identifiziert, diskutiert und bewertet.
- vertiefend anhand ausgewählter Themen der Reha-Innovation einzelne Lebensbereiche und Handlungsfelder mit spezifischen Unterstützungsbedarf aus individueller Sicht der betroffenen Personen fokussiert, Innovationspotenziale erschlossen und Möglichkeiten der Innovationsgestaltung insbesondere anhand neuer Möglichkeiten aus dem Bereich der Mensch-Technik Interaktion und durch Einsatz von Verfahren der künstlichen Intelligenz adressiert und umgesetzt.

4 Kompetenzen

Das Modul richtet seinen Fokus auf das Individuum: technologische und methodische Fragen zur Unterstützung mit Intelligenten Systemen, Assistiven Technologien, Mainstream Technologien, Hilfsmitteln, sowie Prozessmodelle des Universal und Inclusive Design sowie der Innovation bestehender Methoden, Prozesse und Technologien der Teilhabeförderung in soziotechnischen Arrangements.

Die Studierenden

- sind in der Lage, unterschiedliche Hilfsmittel, Assistive Technologien und Intelligente Systeme in ihrer Wirkungsweise und hinsichtlich der möglichen und sinnvollen Eignung für individuelle Bedarfe zu unterscheiden und für konkrete Fallbeispiele auszuwählen, ggfs. zu adaptieren und zu bewerten;

	Kompetenzen (Fortsetzung) ▪ sind in der Lage, Anforderungen rehabilitationspädagogischer Begleitung von Menschen mit Behinderungen in unterschiedlichen Bereichen der Informationsgesellschaft zu erkennen und zu formulieren und partizipative Methoden zur Umsetzung und Bewertung neuer Lösungsansätze und Innovation anzuwenden und zu kommunizieren; ▪ können Menschen mit Beeinträchtigungen im Umgang mit ihrem Hilfebedarf individuell unterstützen und können den Einsatz von Technologie und Medien diesbezüglich darstellen und reflektieren; ▪ können Innovationsprozesse im Hinblick auf ihre Auswirkungen für das Individuum bewerten und den Prozess unterstützend begleiten und verstehen damit verbundene Inklusionspotentiale und Exklusionsrisiken von Assistiven Technologien und Hilfsmitteln, insbesondere bezogen auf neue technologische Entwicklungen wie Robotik und künstliche Intelligenz; ▪ können soziotechnische Systeme analysieren, im Kontext des digitalen Wandels reflektieren und Ansatzpunkte für Innovationen aufzeigen.
5	**Prüfungen** Modulprüfung
6	**Prüfungsformen und -leistungen** Modulprüfung wahlweise in 2 oder 3. Die analoge oder digitale Prüfungsform legen die Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung fest.

Nr.	Prüfungsleistung	Prüfungsform
1	Sonstige Modulleistung, unbenotet	Art und Umfang der sonstigen Modulleistung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung von der oder dem Lehrenden bekannt gegeben
2	Modulprüfung, benotet ODER sonstige Modulleistung, unbenotet	Die Prüfungsform legt die oder der Lehrende zu Beginn der Lehrveranstaltung fest. Art und Umfang der sonstigen Modulleistung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung von der oder dem Lehrenden bekannt gegeben
3	Modulprüfung, benotet ODER sonstige Modulleistung, unebnotet	Die Prüfungsform legt die oder der Lehrende zu Beginn der Lehrveranstaltung fest. Art und Umfang der sonstigen Modulleistung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung von der oder dem Lehrenden bekannt gegeben

7	**Teilnahmevoraussetzungen** Vor der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls sollen die Studierenden an den Lehrveranstaltungen der Grundlagenmodule im ersten und zweiten Semester teilgenommen haben.	
8	**Modultyp und Verwendbarkeit des Moduls** Wahlmodul, Vertiefungsbereich „Reha-Innovation für Inklusion und Teilhabe“	
9	**Modulbeauftragte*r** Prof. Dr. Jens Gerken	**Zuständige Fakultät** Fakultät 13, Rehabilitationswissenschaften

Vertiefungsmodul: RInno 2 – Reha-Innovation für gesellschaftliche Teilhabe und Transformation

Studiengang: Bachelor Rehabilitationspädagogik (BA Reha 2024)

Turnus	**Dauer**	**Studienabschnitt**	**Leistungspunkte**
jährlich	2 Semester	3.+4. Semester	6

1 Modulstruktur

Nr.	**Element / Lehrveranstaltung**	**Typ**	**LP**
1	Wahlpflichtveranstaltung	S	3
2	Wahlpflichtveranstaltung	S	3

2 Lehrveranstaltungssprache

Deutsch / Englisch

3 Lehrinhalte

Es werden...

- im Überblick verschiedene Lebensbereiche und Handlungsfelder hinsichtlich der grundlegenden gesellschaftlichen und organisatorischen Förderfaktoren und Vorbedingungen für Barrierefreiheit, Zugänglichkeit und Teilhabe erörtert. Dazu gehören zum Beispiel die Bereiche Arbeit und Organisation, Bildung, Wohnen, Freizeit, Mobilität, gesellschaftliche Transformation und demokratische Mitwirkung sowie Mechanismen der gesellschaftlichen Erzeugung von Exklusion und Inklusion, insbesondere in soziotechnischen Arrangements. Dabei werden Ansätze und Potenziale für Innovation identifiziert, diskutiert und bewertet.
- vertiefend anhand ausgewählter Themen der Reha-Innovation einzelne Lebensbereiche und Handlungsfelder aus gesellschaftlicher und/oder organisatorischer Sicht fokussiert, Innovationspotentiale erschlossen und Möglichkeiten der soziotechnischen Innovationsgestaltung adressiert und umgesetzt. Dabei erfolgt eine Einbettung in sozialräumlich orientierte Behindertenhilfe und Selbstvertretung und Ansätze der sozialen Innovation und gesellschaftlichen Transformation.

4 Kompetenzen

Das Modul richtet seinen Fokus auf Organisationen und Gesellschaft und die damit verbundenen technologischen und methodischen Ansätze zu Teilhabe, Zugänglichkeit, Barrierefreiheit und den Grundprinzipien des Universal Design.

Die Studierenden

- sind in der Lage, die gesellschaftliche Relevanz der Barrierefreiheit für die Partizipation von Menschen mit Behinderungen einzuschätzen;
- können soziotechnische Systeme erkennen, analysieren und auf Potenziale und Gefahren für Teilhabe untersuchen sowie Pfade zu deren Innovation aufzeigen;
- erlangen einen Einblick in relevante Verfahren, Methoden und Anwendungen von Barrierefreiheit sowie universellem Design und verwandter Ansätze;
- sind in der Lage, Innovations- und Transformationspotenziale auf organisatorischer und gesellschaftlicher Ebene zu verstehen und unter Nutzung sozialer und technologischer Innovationsprozesse mitzugestalten;
- kennen Konzepte zur Förderung von selbstbestimmtem Medienhandeln, zur Erarbeitung und Darstellung grundlegender Konzepte von Medienkompetenz sowie Untersuchung der Bedeutung für das Berufsfeld;
- können die Einführung, Nutzung und Evaluierung soziotechnischer Systeme in Organisationen (z. B. Schulen oder WfbM) analysieren und begleiten.

5 Prüfungen

Modulprüfung

6	**Prüfungsformen und -leistungen** Modulprüfung wahlweise in Wahlpflichtveranstaltungen 1 oder 2. Die analoge oder digitale Prüfungsform legen die Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung fest.		
	Nr.	**Prüfungsleistung**	**Prüfungsform**
	1	Modulprüfung, benotet ODER sonstige Modulleistung, unbenotet	Die Prüfungsform legt die oder der Lehrende zu Beginn der Lehrveranstaltung fest. Art und Umfang der sonstigen Modulleistung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung von der oder dem Lehrenden bekannt gegeben
	2	Modulprüfung, benotet ODER sonstige Modulleistung, unbenotet	Die Prüfungsform legt die oder der Lehrende zu Beginn der Lehrveranstaltung fest. Art und Umfang der sonstigen Modulleistung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung von der oder dem Lehrenden bekannt gegeben
7	**Teilnahmevoraussetzungen** Vor der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls sollen die Studierenden an den Lehrveranstaltungen der Grundlagenmodule im ersten und zweiten Semester teilgenommen haben.		
8	**Modultyp und Verwendbarkeit des Moduls** Wahlmodul, Vertiefungsbereich „Reha-Innovation für Inklusion und Teilhabe“		
9	**Modulbeauftragte*r** Prof. Dr. Jens Gerken	**Zuständige Fakultät** Fakultät 13, Rehabilitationswissenschaften	

Projektmodul: P 1

Studiengang: Bachelor Rehabilitationspädagogik (BA Reha 2024)

Turnus	**Dauer**	**Studienabschnitt**	**Leistungspunkte**
nur WiSe	1 Semester	5. Semester	20

1 Modulstruktur

Nr.	**Element / Lehrveranstaltung**	**Typ**	**LP**
1	Grundlagen des Projektdaches 1	S	3
2	Grundlagen des Projektdaches 2	S	3
3	Projektmanagement/ Toolbox	e-Learning/ Ü	4
4	Eigenstudium		9
5	Projektgruppenbegleitende Veranstaltung/ Tutorium	S / T	1

2 Lehrveranstaltungssprache

Deutsch / Englisch

3 Lehrinhalte

Die erste Phase des Projektstudiums orientiert sich an der eigenverantwortlichen Entwicklung des Projekt- und Forschungsdesigns. In die Projekte einführende theorie- und praxisorientierte Veranstaltungen werden durch ein e-Learning-Angebot zu Projektsteuerung, -management und -organisation ergänzt. Das e-Learning-Angebot sowie die Projekt- und Gruppenarbeit werden prozessorientiert von Tutor*innen begleitet. Ein bis zwei Lehrende begleiten das gesamte Projekt inhaltlich sowie wissenschaftlich und unterstützen Zugänge zum relevanten Praxis- und Berufsfeld.

4 Kompetenzen

Die Studierenden

- wenden wissenschaftliche/empirische Arbeits- und Forschungsmethoden an;
- bewerten die Konzeption ihrer Projektarbeit und ihres Forschungsdesigns;
- erlangen Wissen zu übergeordneten Themen des Projektes und erarbeiten sich eigenständig ein Projektthema;
- wenden Strategien des Projektmanagements und der -planung an;
- erlangen durch vielfältige Gruppenarbeitsprozesse Kompetenzen zur Teamarbeit und arbeitsteiligen Gestaltung eines Planungsprozesses.

5 Prüfungen

Modulprüfung

6 Prüfungsformen und -leistungen

Die analoge oder digitale Prüfungsform legen die Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung fest.

Nr.	**Prüfungsleistung**	**Prüfungsform**
1-5	Modulprüfung, benotet	Präsentation (mündlich) mit Ausarbeitung (schriftlich)

7 Teilnahmevoraussetzungen

Abschluss der Grundlagenmodule, erfolgreicher Abschluss des Moduls „Empirische Forschungsmethoden“.

8	**Modultyp und Verwendbarkeit des Moduls** Pflichtmodul	
9	**Modulbeauftragte*r** Dr. Katrin List	**Zuständige Fakultät** Fakultät 13, Rehabilitationswissenschaften

Projektmodul: P 2

Studiengang: Bachelor Rehabilitationspädagogik (BA Reha 2024)

Turnus	**Dauer**	**Studienabschnitt**	**Leistungspunkte**
nur SoSe	1 Semester	6. Semester	20

1 Modulstruktur

Nr.	**Element / Lehrveranstaltung**	**Typ**	**LP**
1	Projektmanagement/ Toolbox	e-Learning / Ü	1
2	Eigenstudium		18
3	Projektgruppenbegleitende Veranstaltung/ Tutorium	S / T	1

2 Lehrveranstaltungssprache

Deutsch / Englisch

3 Lehrinhalte

Der Fokus der zweiten Phase des Projektstudiums liegt auf der Anwendung und Durchführung des entwickelten Forschungs- und Projektdesigns sowie dessen Evaluation. Die Phase endet mit der Präsentation des Projektergebnisses und der Einordnung in das rehabilitationspädagogische Berufsfeld.

Die Begleitung durch Tutor*innen und Lehrende aus der ersten Projektphase wird weiter fortgesetzt und durch Angebote der Toolbox ergänzt, die die Projektgruppen im Prozess anfordern (Supervision, Konfliktmanagement, quantitative/qualitative Forschungsmethoden, Präsentationstechniken, Projektmarketing etc.).

4 Kompetenzen

Die Studierenden

- führen eigenständig das entwickelte Projekt- und Forschungsdesign durch;
- evaluieren und reflektieren eigene Arbeits- und Entscheidungsprozesse und leiten daraus Konsequenzen für die Projektarbeit sowie die eigene berufliche Praxis ab;
- vertiefen die eigenverantwortliche Steuerung der Projektarbeit und die Prozessgestaltung;
- bauen durch intensive Arbeitsprozesse und die forschungsbezogenen Zugänge zur rehabilitationspädagogischen Praxis insbesondere soziale Kompetenzen (wie z. B. Kommunikationskompetenz und Entscheidungskompetenz) und Methodenkompetenzen aus.

5 Prüfungen

Modulprüfung

6 Prüfungsformen und -leistungen

Die analoge oder digitale Prüfungsform legen die Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung fest.

Nr.	**Prüfungsleistung**	**Prüfungsform**
1-3	Modulprüfung, benotet	Präsentation (mündlich) mit Ausarbeitung (schriftlich)

7 Teilnahmevoraussetzungen

Erfolgreicher Abschluss des P 1-Moduls.

8	**Modultyp und Verwendbarkeit des Moduls** Pflichtmodul	
9	**Modulbeauftragte*r** Dr. Katrin List	**Zuständige Fakultät** Rehabilitationswissenschaften

Individuelle Profilbildung: IP 1

Studiengang: Bachelor Rehabilitationspädagogik (BA Reha 2024)

Turnus	**Dauer**	**Studienabschnitt**	**Leistungspunkte**
jährlich	2 Semester	1.+2. Semester	9

1 Modulstruktur

Nr.	**Element / Lehrveranstaltung**	**Typ**	**LP**
1	Vertiefung in ein spezifisches Thema der Rehabilitationswissenschaften	S	3
2	Vertiefung in ein spezifisches Thema der Rehabilitationswissenschaften	S	3
3	Vertiefung in ein spezifisches Thema der Rehabilitationswissenschaften	S	3

2 Lehrveranstaltungssprache

Deutsch / Englisch

3 Lehrinhalte

Das Modul bietet einen vertiefenden Einblick in Einzelaspekte und ausgewählte Grundfragen rehabilitationspädagogischer Handlungsfelder. Anhand von theoretischen Vertiefungen einerseits und Praxisbeispielen sowie aktuellen Fragen andererseits soll die Relevanz der verschiedenen multidisziplinären Perspektiven und Ansätze im Kontext von Rehabilitation, Behinderung und Benachteiligung verdeutlicht werden.

Die im Studienjahr angebotenen Themen können variieren. Abwechselnd werden im Modul Veranstaltungen z. B. aus folgenden Bereichen angeboten:

- Behinderung und Ethik: ethische Fragen im Kontext von Behinderung und Gesellschaft, Sozialethik, angewandte Ethik etc.;
- Berufliche Rehabilitation: Ansätze und Praxisbeispiele der beruflichen Integration von Menschen mit besonderem Förderbedarf, neue Formen der Arbeitsgestaltung und Arbeitsorganisation, Modelle zur Förderung von behinderten und benachteiligten (potenziellen) Arbeitnehmer*innen etc.;
- Psychologische Fragestellungen im Praxisfeld Rehabilitation: ausgewählte Ansätze, Konzepte und Methoden der Rehabilitationspsychologie etc.;
- Behinderung und Technik: barrierefreier Zugang, Hilfsmittel, nutzerorientierte Versorgung;
- Praxis der Ästhetischen Bildung: praktische Erfahrungen in ausgewählten Anwendungsfeldern der Ästhetischen Bildung von Menschen mit Behinderung und chronisch Kranken etc.
- Kommunikation und Sprache;
- Behinderung/Benachteiligung und Gesellschaft: Sozialstruktur, Lebenslagen von Menschen mit Behinderung und Benachteiligung, grundlegende Fragen von Teilhabe etc.

Weitere Themen können im Angebot hinzukommen. In einzelnen Seminaren können Kenntnisse (aus vorherigen Veranstaltungen) vorausgesetzt werden. Diese sind in den Veranstaltungsbeschreibungen hinterlegt.

4 Kompetenzen

Die Studierenden

- erwerben Kenntnisse zu ausgewählten rehabilitationswissenschaftlichen Frage- und Aufgabenstellungen und können diese reflektieren;
- erwerben Verständnis hinsichtlich der unterschiedlichen Zugangsweisen zu Fragen von Rehabilitation und Förderung sowie Fähigkeit zur Analyse ihrer Anwendungsmöglichkeit und Wirkung;

	Kompetenzen (Fortsetzung) ▪ erwerben die Fähigkeit, die Möglichkeiten und Ansätze von Förderung, Integration und Inklusion von Menschen mit Behinderung/Benachteiligung oder Krankheit einzuschätzen und einzuordnen.
5	**Prüfungen** Modulprüfung
6	**Prüfungsformen und -leistungen** Modulprüfung wahlweise in 1, 2 oder 3. Die analoge oder digitale Prüfungsform legen die Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen fest.

Nr.	**Prüfungsleistung**	**Prüfungsform**
1	Modulprüfung, benotet ODER sonstige Modulleistung, unbenotet	Die Prüfungsform legt die oder der Lehrende zu Beginn der Lehrveranstaltung fest. Art und Umfang der sonstigen Modulleistung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung von der oder dem Lehrenden bekannt gegeben
2	Modulprüfung, benotet ODER sonstige Modulleistung, unbenotet	Die Prüfungsform legt die oder der Lehrende zu Beginn der Lehrveranstaltung fest. Art und Umfang der sonstigen Modulleistung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung von der oder dem Lehrenden bekannt gegeben
3	Modulprüfung, benotet ODER sonstige Modulleistung, unbenotet	Die Prüfungsform legt die oder der Lehrende zu Beginn der Lehrveranstaltung fest. Art und Umfang der sonstigen Modulleistung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung von der oder dem Lehrenden bekannt gegeben

7	**Teilnahmevoraussetzungen** keine	
8	**Modultyp und Verwendbarkeit des Moduls** Pflichtmodul	
9	**Modulbeauftragte*r** Dr. Michael Schurig	**Zuständige Fakultät** Fakultät 13, Rehabilitationswissenschaften

Individuelle Profilbildung: IP 2			
Studiengang: Bachelor Rehabilitationspädagogik (BA Reha 2024)			
Turnus jährlich	**Dauer** 2 Semester	**Studienabschnitt** 3.+4. Semester	**Leistungspunkte** 9

1 Modulstruktur

Nr.	Element / Lehrveranstaltung	Typ	LP
1	Vertiefung in ein spezifisches Thema der Rehabilitationswissenschaften	S	3
2	Vertiefung in ein spezifisches Thema der Rehabilitationswissenschaften	S	3
3	Vertiefung in ein spezifisches Thema der Rehabilitationswissenschaften	S	3

2 Lehrveranstaltungssprache

Deutsch / Englisch

3 Lehrinhalte

Das Modul soll eine Auseinandersetzung mit Theorie und Praxis von spezifischen Teilgebieten und Handlungsfeldern im Kontext von Rehabilitation, Behinderung und Benachteiligung ermöglichen. Dabei besteht die Möglichkeit, die Themen der Grundlagen oder der jeweiligen Wahlmodule gezielt zu vertiefen oder sie um weitere Perspektiven zu erweitern. In den Angeboten werden insbesondere Praxisbeispiele sowie bestimmte (psychologische, therapeutische, wohlfahrtsstaatliche etc.) Konzepte und deren konkrete Umsetzung vorgestellt und kritisch bewertet. Konkrete Arbeitskontexte kommen zur Sprache und werden reflektiert.

Folgende Themen werden u. a. im Modul angeboten:

- Profession und professionelles Handeln: Handlungskompetenzen für Arbeitsfelder der sozialen Rehabilitation unter Einbeziehung der Arbeitskontexte und unterschiedlicher (z. B. geschlechtsspezifischer) beruflicher Selbstverständnisse;
- Rehabilitation und sozialpolitisch/-strukturelle Entwicklung (national und international): politische-administrative Rahmenbedingungen und Einflüsse auf die konkrete rehabilitationspädagogische Arbeit;
- Organisationsstrukturen, sozialstaatliche Konzepte, Sozialplanung: Trägerlandschaften und Organisationsstrukturen auf Grundlage ihrer sozialstattlichen Begründung/Leitkonzepte etc.;
- Lebenslagen, Lebensstile, Lebenswelten von Menschen mit Benachteiligungen/Behinderungen: Chancen, Standards und Versorgungsbedingungen, Individualisierung, subjektives Erleben von Menschen mit Benachteiligungen und Behinderungen;
- Anthropologische, phänomenologische und ethische Reflexionen;
- Disability Studies;
- Ästhetische Bildung im Praxisfeld/ Kulturarbeit;
- Berufliche Entwicklung und berufliche Kompetenz: Theorien und Konzepte zur Berufswahl und -vorbereitung, Übergang Schule-Beruf-Ruhestand; Institutionen, Konzepte und Methoden beruflicher Bildung, Rehabilitation und Prävention, Theorie und Praxis der Kompetenzentwicklung;
- Individuelle Kompetenzen stärken: Gesundheitsförderung auf individueller Ebene;
- Technologiegestützte Interventionen, Universal Design, Ambient-Assisted Living;
- Diagnostik und Intervention bei einzelnen Störungen und Behinderungen: Vorgehen bei der Diagnostik und Intervention am Beispiel einer Störungs- bzw. Behinderungsgruppe; Erarbeitung von problemangepassten individuellen diagnostischen Strategien;
- Gemeinwesenorientierte bedarfs- und zielgruppengerechte Unterstützungsangebote: Prinzip der Nutzerorientierung, Partizipation und Sozialplanung;

	Lehrinhalte (Fortsetzung) ▪ Kommunikation und Sprache. Weitere Themen können im Angebot hinzukommen. In einzelnen Seminaren können Kenntnisse (aus vorherigen Veranstaltungen) vorausgesetzt werden. Diese sind in den Veranstaltungsbeschreibungen hinterlegt.
4	**Kompetenzen** Die Studierenden ▪ werden zur Lektüre philosophischer, rehabilitationswissenschaftlicher und sozialwissenschaftlicher Texte befähigt; ▪ werden zur Lektüre englischsprachiger Fachtexte befähigt; ▪ werden zur Einschätzung der Konsequenzen sozialstruktureller und kultureller Entwicklungen für subjektives Handeln befähigt; ▪ erwerben Kenntnisse unterschiedlicher Ethiken und ihrer Bedeutung für die Rehabilitationspädagogik; ▪ reflektieren die Entwicklungen in den modernen Biowissenschaften sowie deren Konsequenzen für Menschen mit Behinderungen und schätzen diese kritisch ein.
5	**Prüfungen** Modulprüfung
6	**Prüfungsformen und -leistungen** Modulprüfung wahlweise in 1 oder 2 oder 3. Die analoge oder digitale Prüfungsform legen die Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung fest.

Nr.	Prüfungsleistung	Prüfungsform
1	Modulprüfung, benotet ODER sonstige Modulleistung, unbenotet	Die Prüfungsform legt die oder der Lehrende zu Beginn der Lehrveranstaltung fest. Art und Umfang der sonstigen Modulleistung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung von der oder dem Lehrenden bekannt gegeben
2	Modulprüfung, benotet ODER sonstige Modulleistung, unbenotet	Die Prüfungsform legt die oder der Lehrende zu Beginn der Lehrveranstaltung fest. Art und Umfang der sonstigen Modulleistung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung von der oder dem Lehrenden bekannt gegeben
3	Modulprüfung, benotet ODER sonstige Modulleistung, unbenotet	Die Prüfungsform legt die oder der Lehrende zu Beginn der Lehrveranstaltung fest. Art und Umfang der sonstigen Modulleistung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung von der oder dem Lehrenden bekannt gegeben

7	**Teilnahmevoraussetzungen** keine	
8	**Modultyp und Verwendbarkeit des Moduls** Pflichtmodul	
9	**Modulbeauftragte*r** Dr. Michael Schurig	**Zuständige Fakultät** Fakultät 13, Rehabilitationswissenschaften

Individuelle Profilbildung: IP 3			
Studiengang: Bachelor Rehabilitationspädagogik (BA Reha 2024)			
Turnus jährlich	**Dauer** 2 Semester	**Studienabschnitt** 5.+6. Semester	**Leistungspunkte** 9

1 Modulstruktur

Nr.	Element / Lehrveranstaltung	Typ	LP
1	Vertiefung in ein spezifisches Thema der Rehabilitationswissenschaften	S	3
2	Vertiefung in ein spezifisches Thema der Rehabilitationswissenschaften	S	3
3	Vertiefung in ein spezifisches Thema der Rehabilitationswissenschaften	S	3

2 Lehrveranstaltungssprache

Deutsch / Englisch

3 Lehrinhalte

Das Modul soll eine Auseinandersetzung mit Theorie und Praxis von spezifischen Teilgebieten und Handlungsfeldern im Kontext von Rehabilitation, Behinderung und Benachteiligung ermöglichen. Dabei besteht die Möglichkeit, die Themen der Grundlagen oder der jeweiligen Wahlmodule gezielt zu vertiefen oder sie um weitere Perspektiven zu erweitern. In den Angeboten werden insbesondere Praxisbeispiele sowie bestimmte (psychologische, therapeutische, wohlfahrtsstaatliche etc.) Konzepte und deren konkrete Umsetzung vorgestellt und kritisch bewertet. Konkrete Arbeitskontexte kommen zur Sprache und werden reflektiert.

Folgende Themen werden u. a. im Modul angeboten:

- Profession und professionelles Handeln: Handlungskompetenzen für Arbeitsfelder der sozialen Rehabilitation unter Einbeziehung der Arbeitskontexte und unterschiedlicher (z. B. geschlechtsspezifischer) beruflicher Selbstverständnisse;
- Rehabilitation und sozialpolitisch/-strukturelle Entwicklung (national und international): politische-administrative Rahmenbedingungen und Einflüsse auf die konkrete rehabilitationspädagogische Arbeit;
- Organisationsstrukturen, sozialstaatliche Konzepte, Sozialplanung: Trägerlandschaften und Organisationsstrukturen auf Grundlage ihrer sozialstattlichen Begründung etc.;
- Lebenslagen, Lebensstile, Lebenswelten von Menschen mit Benachteiligungen/Behinderungen: Chancen, Standards und Versorgungsbedingungen, Individualisierung, subjektives Erleben von Menschen mit Benachteiligungen und Behinderungen;
- Anthropologische, phänomenologische und ethische Reflexionen;
- Disability Studies;
- Ästhetische Bildung im Praxisfeld/ Kulturarbeit;
- Berufliche Entwicklung und berufliche Kompetenz: Theorien und Konzepte zur Berufswahl und -vorbereitung, Übergang Schule-Beruf-Ruhestand; Institutionen, Konzepte und Methoden beruflicher Bildung, Rehabilitation und Prävention, Theorie und Praxis der Kompetenzentwicklung;
- Individuelle Kompetenzen stärken: Gesundheitsförderung auf individueller Ebene;
- Technologiegestützte Interventionen, Universal Design, Ambient Assisted Living;
- Diagnostik und Intervention bei einzelnen Störungen und Behinderungen: Vorgehens bei der Diagnostik und Intervention am Beispiel einer Störungs- bzw. Behinderungsgruppe; Erarbeitung von problemangepassten individuellen diagnostischen Strategien;
- Gemeinwesenorientierte bedarfs- und zielgruppengerechte Unterstützungsangebote: Prinzip der Nutzerorientierung, Partizipation und Sozialplanung.

	Lehrinhalte (Fortsetzung) Weitere Themen können im Angebot hinzukommen. In einzelnen Seminaren können Kenntnisse (aus vorherigen Veranstaltungen) vorausgesetzt werden. Diese sind in den Veranstaltungsbeschreibungen hinterlegt.
4	**Kompetenzen** Die Studierenden ▪ können theoretische Zugänge zu Lebenswelt und Lebenssituationen von Menschen mit Behinderung reflektieren; ▪ erlangen ein Verständnis von Lebenslagen, Sozialisations- und Entwicklungsbedingungen und Ableitung von Handlungsmöglichkeiten; ▪ können professionelle Selbstverständnisse reflektieren und eigene professionelle Kompetenzen entwickeln; ▪ erlangen die Fähigkeit, interdisziplinäre Zugänge hinsichtlich individueller und struktureller Voraussetzungen sowie Interventionsmöglichkeiten in Beziehung zu setzen; ▪ erlangen die Fähigkeit, individuelle Förder- und Unterstützungsbedarfe zu identifizieren und Unterstützungsangebote vorzuschlagen bzw. zu entwickeln; ▪ können Zusammenhänge zwischen strukturellen Rahmenbedingungen und individuellen Lebenslagen und Fördermöglichkeiten erkennen.
5	**Prüfungen** Modulprüfung
6	**Prüfungsformen und -leistungen** Modulprüfung wahlweise in 1 oder 2 oder 3

Nr.	Prüfungsleistung	Prüfungsform
1	Modulprüfung, benotet ODER sonstige Modulleistung, unbenotet	Die Prüfungsform legt die oder der Lehrende zu Beginn der Lehrveranstaltung fest. Art und Umfang der sonstigen Modulleistung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung von der oder dem Lehrenden bekannt gegeben
2	Modulprüfung, benotet ODER sonstige Modulleistung, unbenotet	Die Prüfungsform legt die oder der Lehrende zu Beginn der Lehrveranstaltung fest. Art und Umfang der sonstigen Modulleistung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung von der oder dem Lehrenden bekannt gegeben
3	Modulprüfung, benotet ODER sonstige Modulleistung, unbenotet	Die Prüfungsform legt die oder der Lehrende zu Beginn der Lehrveranstaltung fest. Art und Umfang der sonstigen Modulleistung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung von der oder dem Lehrenden bekannt gegeben

7	**Teilnahmevoraussetzungen** keine	
8	**Modultyp und Verwendbarkeit des Moduls** Pflichtmodul	
9	**Modulbeauftragte*r** Dr. Michael Schurig	**Zuständige Fakultät** Fakultät 13, Rehabilitationswissenschaften

Praktikum

Studiengang: Bachelor Rehabilitationspädagogik (BA Reha 2024)

Turnus	Dauer	Studienabschnitt	Leistungspunkte
jährlich	8 Wochen à 5 Tage	2.+3. Semester	14

1 Modulstruktur

Nr.	Element / Lehrveranstaltung	Typ	LP
1	Vorbereitung auf das Praktikum	V + S	2
2	Praktikum	PR	10
3	Reflexion unter berufsethischen Aspekten	Ü	2

2 Lehrveranstaltungssprache

Deutsch / Englisch

3 Lehrinhalte

Zu 1)

- Einblick in unterschiedliche Arbeitsfelder der Rehabilitation;
- Orientierung in den Berufsfeldern der Rehabilitation;
- Kennenlernen der jeweiligen Spezifika unterschiedlicher Berufsfelder;
- Vorbereitung auf das Praktikum und das Abfassen des Berichtes.

Zu 3)

- Reflexion der Praxiserfahrung unter berufsethischen Aspekten;
- Reflexion der eigenen Rolle, der eigenen professionellen Haltung und der Praxiserfahrung in interdisziplinären Teams;
- beispielhafte Bearbeitung pädagogischer Probleme, Konflikte oder Dilemmata aus dem Praxisfeld, anhand individueller Fallbeispiele mittels Methoden der Supervision, ethischen Fallberatung etc.;
- Reflexion der Praxiserfahrungen in Bezug auf zentrale Fragestellungen und Paradigmen des Fachs (Selbstbestimmung, Inklusion, Teilhabe, Gerechtigkeit).

4 Kompetenzen

Die Studierenden

- kennen wesentliche Fragestellungen und Arbeitsfelder der Rehabilitationspädagogik und setzen sich reflexiv mit ihrem eigenen Studienprofil auseinander;
- haben einen Einblick in vorhandene Hilfesysteme und -institutionen und damit die Voraussetzung, sich für ein Praktikum zu entscheiden;
- können pädagogische Grundfragen, Probleme, Konflikte und Dilemmata im Handlungsfeld wahrnehmen;
- erkennen professionsspezifische Kompetenzen;
- können ihre persönlichen Ressourcen einschätzen;
- können einen Theorie-Praxis-Bezug herstellen;
- sind in der Lage, einen wissenschaftlichen Praktikumsbericht zu schreiben;
- können das Praktikum und ihre eigene Rolle unter berufsethischen Aspekten reflektieren;
- beschreiben pädagogische Grundfragen, Probleme, Konflikte oder Dilemmata und versuchen dafür eine Lösung zu finden;
- können ihre eigenen professionsspezifischen Kompetenzen reflektieren;
- verfügen über praxisgekoppeltes Grundwissen zu Teamprozessen in der pädagogischen Arbeit;
- sind in der Lage verfügbare digitale Informations- und Kommunikationstechnologien einzusetzen und für das akademische Arbeiten anzuwenden.

5	**Prüfungen** Das Modul wird ohne Prüfung durch die Ableistung der Praxisphase und die Abgabe eines Praktikumsberichtes abgeschlossen.		
6	**Prüfungsformen und -leistungen** Die analoge oder digitale Prüfungsform legen die Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung fest.		
	Nr.	**Prüfungsleistung**	**Prüfungsform**
	1	Sonstige Modulleistung, unbenotet	Art und Umfang der sonstigen Modulleistung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung von der oder dem Lehrenden bekannt gegeben
	2	Sonstige Modulleistung, unbenotet	Art und Umfang der sonstigen Modulleistung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung von der oder dem Lehrenden bekannt gegeben
	3	Sonstige Modulleistung, unbenotet	Praktikumsbericht (schriftlich)
7	**Teilnahmevoraussetzungen** Vor der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls sollen die Studierenden am Modul „Einführung in das Studium“ teilgenommen haben.		
8	**Modultyp und Verwendbarkeit des Moduls** Pflichtmodul		
9	**Modulbeauftragte*r** N.N.	**Zuständige Fakultät** Fakultät 13, Rehabilitationswissenschaften	

Bachelorarbeit			
Studiengang: Bachelor Rehabilitationspädagogik (BA Reha 2024)			
Turnus -	**Dauer** 12 Wochen	**Studienabschnitt** 6. Semester	**Leistungspunkte** 11

1 Modulstruktur

Nr.	Element / Lehrveranstaltung	Typ	LP
1	Bachelorarbeit		11

2 Lehrveranstaltungssprache

Deutsch / Englisch

Die Bachelorarbeit kann im Einvernehmen zwischen Kandidat*in und Betreuer*in auch in englischer Sprache angefertigt werden.

3 Lehrinhalte

Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die*der Kandidat*in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit eine relevante Forschungsfrage aus dem Gebiet der Rehabilitationspädagogik selbstständig und gemäß wissenschaftlicher Standards zu bearbeiten.

Im Kolloquium werden im prozessorientierten fachlichen Diskurs das eigene Projekt sowie andere Projektvorhaben kritisch beleuchtet und reflektiert.

4 Kompetenzen

Entwicklung einer Forschungsfrage auf der Basis des aktuellen Fachdiskurses resp. der Fachliteratur, Auswahl und Anwendung adäquater (empirischer) Forschungsmethoden, Diskussion und Einordnung von Forschungsergebnissen, wissenschaftliches Schreiben, Zeit- und Selbstmanagement.

5 Prüfungen

Modulprüfung

6 Prüfungsformen und -leistungen

Nr.	Prüfungsleistung	Prüfungsform
1	Modulprüfung, benotet	Bachelorarbeit (schriftlich)

7 Teilnahmevoraussetzungen

Die Bachelorarbeit kann frühestens ab dem 5. Fachsemester oder nach erfolgreichem Abschluss der Module des Grundlagenstudiums aufgenommen werden.

8 Modultyp und Verwendbarkeit des Moduls

Pflichtmodul

9 Modulbeauftragte*r	**Zuständige Fakultät**
Prüfungsausschuss der Fakultät	Fakultät 13, Rehabilitationswissenschaften

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Rehabilitationspädagogik der Fakultät Rehabilitationswissenschaften an der Technischen Universität Dortmund vom 10. Januar 2025

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Oktober 2024 (GV. NRW. S. 704), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung

§ 2 Ziel des Bachelorstudiums und Zweck der Prüfungen

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

§ 4 Bachelorgrad

§ 5 Leistungspunktesystem

§ 6 Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienstruktur

§ 7 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden

§ 8 Prüfungen

§ 9 Nachteilsausgleich

§ 10 Mutterschutz

§ 11 Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Bachelorprüfung, endgültiges Nichtbestehen

§ 12 Prüfungsausschuss

§ 13 Prüfende, Beisitzende

§ 14 Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

II. Bachelorprüfung

§ 16 Zulassung zur Bachelorprüfung

§ 17 Umfang der Bachelorprüfung

§ 18 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten

§ 19 Bachelorarbeit

§ 20 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

§ 21 Zusatzqualifikationen

§ 22 Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel

§ 23 Bachelorurkunde

III. Schlussbestimmungen

§ 24 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Bachelorgrades

§ 25 Einsicht in Prüfungsunterlagen

§ 26 Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang I: Modulübersicht

Anhang II: Studienverlaufsplan

I. Allgemeines

§ 1
Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung

(1) Diese Bachelorprüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang „Rehabilitationspädagogik“ an der Fakultät Rehabilitationswissenschaften der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt gemäß § 64 Hochschulgesetz NRW (HG) die Strukturen des Bachelorstudiums.

(2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs sind die einzelnen Studienelemente, die Lehrinhalte und zu erwerbenden Kompetenzen dargestellt. Sie sind nicht Bestandteil dieser Prüfungsordnung. Sie werden durch die zuständigen Fakultätsräte beschlossen und sind dem Rektorat anzuzeigen.

§ 2
Ziel des Bachelorstudiums und Zweck der Prüfungen

(1) Ziel des Bachelorstudiums ist es, die für die berufliche Praxis erforderlichen fachlichen Kompetenzen zur Gestaltung von Teilhabe und Inklusion in den Feldern sozialer Rehabilitation und Pädagogik im Bereich der Behindertenhilfe sowie des Sozial- und Gesundheitssystems zu erwerben und auf die Anforderungen in unterschiedlichen Beschäftigungsfeldern unter Berücksichtigung einer digitalen Welt vorzubereiten.

(2) Das Bachelorstudium führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss. Er berechtigt zur Aufnahme eines Masterstudiums. Durch den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums haben die Kandidat*innen gezeigt, dass

a) sie rehabilitationspädagogische Kenntnisse in die berufliche Praxis übertragen und diese dort entsprechend vor dem Hintergrund des gesellschaftlichen Wandels einsetzen und adaptieren können (Wissen und Verstehen, Anwendung von Wissen),

b) sie aufgrund der erworbenen Fachkenntnisse in der Lage sind, individuelle Hilfebedarfe zu ermitteln und entsprechende Lebensräume und Interventionsmaßnahmen auch unter Berücksichtigung verfügbarer Technologien zu gestalten (Anwendung von Wissen und Kenntnissen) und

c) sie in der Lage sind, fachliche Lösungen für rehabilitationswissenschaftliche Themen und Tätigkeitsfelder für Expert*innen und Laien zu vermitteln (Kommunikation),

d) sie über grundlegende Kompetenzen im Umgang mit digitalen Medien und Informationsquellen verfügen sowie in rehabilitationsspezifischen Arbeitsfeldern mit sozio-technischen Systemen umgehen und Gestaltungsempfehlungen geben können (Fertigkeiten und Selbständigkeit),

e) sie im Rahmen des Studiums Fähigkeiten für kollaboratives Arbeiten erworben haben, mit Hilfe demokratischer Haltungen und Denkweisen gesellschaftliche Transformationen kritisch beurteilen und aktiv begleiten können (Sozialkompetenz und Selbständigkeit).

§ 3
Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Bachelorstudiengang Rehabilitationspädagogik an der Technischen Universität Dortmund ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.

(2) Es wird empfohlen, vor Beginn des Bachelorstudiums ein mindestens vierwöchiges Praktikum im Feld der sozialen Rehabilitation zu absolvieren.

(3) Studienbewerber*innen müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Zum Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache werden die folgenden Regelungen angewandt.

Der Nachweis der Sprachkenntnisse wird beispielsweise erfüllt durch

- den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF), der in allen vier Teilprüfungen mindestens mit der Bewertung TestDaF-Niveau (TDN) 4 oder insgesamt mit 16 Punkten absolviert sein muss,
- das Sprachzertifikat „telc Deutsch C1 Hochschule“,
- die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)“ mindestens auf dem Niveau 2 (DSH2),
- einen Schulabschluss an einer deutschsprachigen Schule im Ausland, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung gleichwertig ist.

Studienbewerber*innen sind von dem Sprachnachweis befreit, wenn ein deutschsprachiges Studium an einer deutschsprachigen Hochschule erfolgreich abgeschlossen wurde.

Genaueres regeln die „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT)“ und die Ordnung der Technischen Universität Dortmund für die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)“ in der jeweils gültigen Fassung.

Bei Studienbewerberinnen*Studienbewerbern mit einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung ist eine solcher Nachweis nicht erforderlich.

§ 4
Bachelorgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Technische Universität Dortmund durch die Fakultät Rehabilitationswissenschaften den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ („B. A.“).

§ 5
Leistungspunktesystem

(1) Das Bachelorstudium ist auf der Basis eines Leistungspunktesystems aufgebaut, das mit dem European Credit Transfer System (ECTS) kompatibel ist.

(2) Jedem Modul wird gemäß seinem Studienaufwand eine Anzahl von Leistungspunkten zugeordnet. Ein Leistungspunkt im Sinne dieser Prüfungsordnung entspricht einem ECTS-Punkt und wird für eine Leistung vergeben, die einen Arbeitsaufwand (workload) von etwa 30 Stunden erfordert. Pro Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu erwerben.

(3) Leistungspunkte werden auf der Grundlage erfolgreich und vollständig absolvierter Module vergeben.

§ 6
Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienstruktur

(1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt, einschließlich der Bachelorprüfung, sechs Semester (drei Jahre) und schließt die Anfertigung der Bachelorarbeit ein.

(2) Insgesamt umfasst das Bachelorstudium 180 Leistungspunkte, die ca. 5.400 studentischen Arbeitsstunden entsprechen und sich in Pflichtbereich und Wahlpflichtbereich aufteilen.

(3) Das Bachelorstudium gliedert sich in Module, die sich jeweils über maximal zwei aufeinander folgende Semester erstrecken. Diese Module sind inhaltlich und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene Studieneinheiten mit einem Umfang von in der Regel mindestens 5 Leistungspunkten.

(4) Der Pflichtbereich besteht dabei aus den Grundlagenmodulen (7 Module), den Modulen der Individuellen Profilbildung (3 Module), den Modulen des Projektstudiums (2 Module), der achtwöchigen Praxisphase (1 Modul) und der Bachelorarbeit (1 Modul). Im Rahmen des Vertiefungsstudiums sind aus drei Vertiefungsbereichen zwei zu wählen. Jeder Vertiefungsbereich umfasst zwei Module. Als Vertiefungsbereiche stehen zur Wahl: Arbeit und Gesundheit mit dem Schwerpunkt Inklusion und Teilhabe, Reha-Innovation für Inklusion und Teilhabe, Inklusive Bildung.

(5) Die Praxisphase wird in einem affinen beruflichen Tätigkeitsfeld zwischen dem zweiten und dritten Semester abgeleistet. Nähere Informationen zum Praktikum sind den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs zu entnehmen.

(6) Lehrveranstaltungen/Prüfungen, welche nicht zum Pflichtbereich gehören, können nach Zustimmung des Prüfungsausschusses auch in englischer Sprache angeboten werden. Informationen hierüber sind den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs zu entnehmen.

(7) Das Bachelorstudium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

(8) Die Struktur des Bachelorstudiengangs sowie die Module, einschließlich der zu erwerbenden Leistungspunkte und Prüfungsformen (Modulprüfung oder Teilleistung), sind im Anhang dieser Prüfungsordnung dargestellt.

§ 7
Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden

(1) Die Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiengangs Rehabilitationspädagogik können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmenden begrenzt werden.

(2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden sowie einer Höchstzahl der Teilnehmenden für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Rehabilitationswissenschaften und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(3) Übersteigt die Zahl der Bewerber*innen die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der oder des jeweiligen Lehrenden die*der Studiendekan*in oder ein*e von ihr*hm beauftragte*r Lehrende*r mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium den Zugang. Dabei sind die Bewerber*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

   Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und dem Studienverlaufsplan in dem Fachsemester vorgesehen ist, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.

2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studienganges nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder gemäß § 52 Absatz 2 HG NRW als Zweithörer*innen zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörer*innen gemäß § 52 Absatz 1 HG zugelassen sind.

4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.

(4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerber*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, Pflege der*des Ehegattin*Ehegatten, der*des eingetragenen Lebenspartnerin*Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist).

2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.

3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.

(5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nummer 1 und Nummer 2 ist von den Bewerber*innen selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber der*dem Studiendekan*in geltend zu machen.

(6) Die Fakultät Rehabilitationswissenschaften stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmenden in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

§ 8
Prüfungen

(1) Module werden in der Regel mit nur einer Prüfung abgeschlossen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer gemeinsamen Prüfung abgeschlossen werden. Der Modulabschluss erfolgt in der Regel durch eine benotete Modulprüfung. Ausnahmsweise kann ein Modul auch durch kumulativ erbrachte benotete Teilleistungen erfolgreich abgeschlossen werden. Teilleistungen werden im Rahmen einzelner Lehrveranstaltungen erbracht. Module der ersten beiden Semester können auch mit einer unbenoteten Modulprüfung oder unbenoteten Teilleistungen abgeschlossen werden. Die jeweiligen Prüfungsformen (Modulprüfung oder Teilleistungen / benotet oder unbenotet) ergeben sich aus dem Anhang dieser Prüfungsordnung.

(2) Für den Modulabschluss können über die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen hinaus weitere sonstige Modulleistungen (z. B. Lehrveranstaltungen gemäß § 8 Absatz 18) als Voraussetzungen vorgesehen werden. Die sonstigen Modulleistungen ergeben sich aus dem Anhang dieser Prüfungsordnung.

(3) Modulprüfungen oder Teilleistungen werden studienbegleitend, in der Regel durch schriftliche, mündliche, elektronische Prüfungen oder Prüfungen in elektronischer Kommunikation (Klausurarbeiten, Referate bzw. Seminargestaltungen, Hausarbeiten und Poster- oder Projektpräsentationen, etc.) erbracht. Teilleistungen werden im Rahmen einzelner Lehrveranstaltungen erbracht. Die jeweils verantwortlichen Prüfenden können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses andere geeignete Prüfungsformen festlegen.

(4) Art, Form und Umfang der Modulprüfungen und Teilleistungen sind in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs festgelegt oder werden von der*dem Prüfenden jeweils spätestens zwei Wochen nach Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Auf Antrag über den Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen für einen begrenzten Zeitraum von der ursprünglich in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs vorgesehenen Erbringungsform abgewichen werden.

(5) Die Zulassung zu den einzelnen Modulprüfungen erfordert, dass die im Anhang als Voraussetzungen bezeichneten Prüfungen erfolgreich abgelegt worden sind.

(6) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

(7) Zu jeder Prüfung ist eine Anmeldung bis spätestens zwei Wochen vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung erforderlich. Der Anmeldezeitraum muss mindestens zwei Wochen betragen. Näheres zur Prüfungsanmeldung wird den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der*dem jeweils verantwortlichen Lehrenden bekannt gegeben. Eine Abmeldung ohne Angabe von Gründen ist bei mündlichen Prüfungen bis zu einer Woche vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung, bei schriftlichen Prüfungen bis zu einem Tag vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung möglich. Die*Der Studierende gilt dann als nicht zu der Prüfung angemeldet. Für Prüfungen, die im Rahmen eines Studiengangs von einer anderen Fakultät durchgeführt werden, können hiervon abweichende An- bzw. Abmeldefristen gelten.

(8) Die Termine für schriftliche Prüfungen werden von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt und sind so früh wie möglich, in der Regel vier Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit, bekannt zu geben. Zeiträume für mündliche Prüfungen werden mindestens vier Wochen vor dem frühesten Prüfungstermin bekannt gegeben. Die individuellen Termine werden eine Woche vor der Prüfung bekannt gegeben.

(9) Klausurarbeiten können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Insbesondere bei Anwendung dieses Verfahrens ist darauf zu achten, dass die Prüfungsaufgaben auf die in den Modulen oder den entsprechenden Lehrveranstaltungen vermittelten Inhalte und erforderlichen Kenntnisse abgestellt sind und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei Prüfungsleistungen, die von zwei Prüfenden zu bewerten sind, werden die Prüfungsfragen von beiden Prüfenden gemeinsam erarbeitet. Bei der Aufstellung von Prüfungsfragen ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.

(10) Klausurarbeiten werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nicht öffentlich. Eventuell zugelassene Hilfsmittel werden von den Prüfenden spätestens vier Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben. Die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden nach spätestens acht Wochen bekannt zu geben, wobei die Anforderungen des Datenschutzes zu beachten sind.

(11) Für Modulprüfungen ist bei Klausurarbeiten eine Bearbeitungszeit von minimal 90 Minuten und maximal vier Zeitstunden Dauer, für mündliche Prüfungen eine Dauer von minimal 30 und maximal 45 Minuten pro Studierender*Studierendem vorzusehen. Für Teilleistungen sind minimal 60 Minuten und maximal zwei Stunden Dauer für schriftliche Prüfungen und für mündliche Prüfungen eine Dauer von minimal 15 und maximal 30 Minuten pro Studierender*Studierendem vorzusehen. Bei mündlichen Gruppenprüfungen verlängert sich die Prüfungszeit entsprechend, dabei darf jedoch eine Gesamtdauer von 225 Minuten bei Modulprüfungen und 150 Minuten bei Teilleistungen nicht überschritten werden.

(12) Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von zwei Prüfenden im Sinne des § 13 zu bewerten. Darüber hinaus sind mündliche Prüfungen stets von zwei Prüfenden oder von einer*einem Prüfenden in Gegenwart einer*eines sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung mit höchstens fünf Studierenden abzunehmen.

(13) Schriftliche Prüfungsleistungen im Sinne des Absatz 12, sind von beiden Prüfenden getrennt entsprechend § 18 Absatz 1 zu bewerten. Die Note der schriftlichen Prüfungsleistung wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten gebildet. § 18 Absatz 7 gilt entsprechend. Für die Bewertung der Bachelorarbeit gelten die Regelungen des § 20.

(14) Wird eine mündliche Prüfung vor einer*einem Prüfenden abgelegt, hat diese*r vor der Festsetzung der Note gemäß § 18 Absatz 1 die*den Beisitzenden zu hören. Wird eine mündliche Prüfung vor zwei Prüfenden abgelegt, legt jede*r Prüfende eine Einzelnote für die mündliche Prüfungsleistung gemäß § 18 Absatz 1 fest. Die Note der mündlichen Prüfungsleistung wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten entsprechend § 18 Absatz 7 ermittelt.

(15) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der*dem Kandidatin*Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer*innen zugelassen, es sei denn, die*der Kandidat*in widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Im Falle einer Beeinflussung oder Störung der Prüfung können diese Personen von der*dem Prüfenden als Zuhörer*in ausgeschlossen werden.

(16) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen zusätzliche Studienleistungen verlangt werden. Dies können insbesondere sein: Referate, Hausarbeiten, testierte Praktikumsversuche, erfolgreiche Teilnahme an Übungen, mündliche oder schriftliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. Studienleistungen können benotet oder mit „bestanden“ beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet werden. § 18 Absatz 4 lit. b findet keine Anwendung. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Erbringung aller in diesem Modul geforderten Studienleistungen.

(17) Die Anforderungen einer Studienleistung liegen in Form und Inhalt deutlich unterhalb der Anforderungen einer Modulprüfung oder Teilleistung. Soweit die Form, in der eine Studienleistung für ein Modul zu erbringen ist, nicht in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs definiert ist, wird sie von der*dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.

(18) Einvernehmlich mit der*dem Studierenden und den Prüfenden können Prüfungen auch in englischer Sprache durchgeführt werden.

(19) Die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit kann bei Lehrveranstaltungen vorgesehen werden, deren Lernziel nicht ohne die aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann. Bei der Regelung von Anwesenheitspflichten ist das verfassungsrechtliche Gebot der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Über die Anwesenheitspflicht wird entweder auf der Grundlage eines diesbezüglichen Votums des Studienbeirates oder auf der Grundlage einer Zwei-Drittel Mehrheit des Fakultätsrates entschieden. Die Anwesenheitspflicht ist in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch auszuweisen. Die genaue Ausgestaltung der Anwesenheitspflicht wird den Studierenden in geeigneter Form zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(20) Prüfungsverfahren berücksichtigen die Ausfallzeiten durch die Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, die Pflege der*des Ehegattin*Ehegatten, der*des eingetragenen Lebenspartnerin*Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese*r pflegebedürftig ist.

§ 9

Nachteilsausgleich

(1) Macht die*der Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie*er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form, Dauer oder Frist zu erbringen, so legt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form, Dauer oder Frist die Prüfungsleistung erbracht wird. Dies gilt auch für den Erwerb einer Teilnahmevoraussetzung. Weiterhin können Abweichungen im Hinblick auf die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen sowie auf die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen vorgesehen werden. Der Nachteilsausgleich soll sich bei Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen erstrecken. Bei Zweifeln wird die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender (z. B. Bereich „Behinderung und Studium“ innerhalb des Zentrums für Hochschulbildung an der Technischen Universität Dortmund) beteiligt.

(2) Der Nachteilsausgleich wird auf Antrag an den Prüfungsausschuss einzelfallbezogen gewährt und ist bei der Zentralen Prüfungsverwaltung einzureichen.

§ 10

Mutterschutz

Es gelten die gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes, vgl. § 64 Absatz 2 Nummer 5 und Absatz 2a HG NRW.

§ 11

Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Bachelorprüfung, endgültiges Nichtbestehen

(1) Die Modulprüfungen und die einzelnen Teilleistungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Den Studierenden ist innerhalb von sechs Monaten nach der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses die Wiederholung der Prüfung zu ermöglichen. Bei Nichtbestehen einer Teilleistung ist nur diese zu wiederholen. Wiederholungsprüfungen müssen aus Gründen der Herstellung einer Vergleichbarkeit und Prüfungsgerechtigkeit in der Form durchgeführt werden, in der bereits der Erstversuch der Prüfung stattgefunden hat. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Das endgültige Nichtbestehen von Wahlpflichtmodulen aus einem Vertiefungsbereich kann durch andere erfolgreich absolvierte Wahlpflichtmodule desselben Vertiefungsbereiches ausgeglichen werden.

(3) Ein Wechsel des Vertiefungsbereichs nach dem ersten Nichtbestehen einer Prüfung ist nur einmal möglich und nur solange noch keine der dem Modul zugehörigen Prüfungen bestanden oder endgültig nicht bestanden wurde.

(4) Abweichend von Absatz 1 kann die Bachelorarbeit nur als Ganzes und dann nur einmal mit neuer Themenstellung wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit gemäß § 19 Absatz 4 ist nur zulässig, wenn die*der Kandidat*in bei der Anfertigung der nicht erfolgreichen Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche 180 Leistungspunkte aus den studienbegleitenden Prüfungen und für die Bachelorarbeit erworben wurden.

(6) Die Bachelorprüfung ist insgesamt endgültig nicht bestanden, wenn

a) die Bachelorarbeit nach Wiederholung wiederum nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt oder

b) ein*e Kandidat*in nicht mehr die erforderliche Mindestanzahl von Leistungspunkten erwerben kann oder

c) eines der im Anhang genannten Pflichtmodule endgültig nicht bestanden wurde.

(7) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt eine Prüfung als endgültig nicht bestanden, so erteilt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der*dem Kandidatin*Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag wird der*dem Kandidatin*Kandidaten eine Bescheinigung über die bestandenen Prüfungen ausgestellt; aufgenommen wird der Zusatz, dass diese Bescheinigung nicht für die Vorlage an einer anderen Hochschule gilt.

§ 12
Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät Rehabilitationswissenschaften einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen, einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen und zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt für zwei Jahre, das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen die*den Vorsitzende*n sowie die*den stellvertretende*n Vorsitzende*n. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der*des Vorsitzenden und deren*dessen Stellvertreter*in werden vom Fakultätsrat Vertreter*innen gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird von der*dem Dekan*in bekannt gegeben. Wird die Wahl des Prüfungsausschusses oder einzelner Mitglieder nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so

berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse und Amtshandlungen.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die folgenden Aufgaben auf die*den Vorsitzende*n übertragen: Anerkennungsfragen, Eilentscheidungen, Beschwerden, Prüferbestellung. Entscheidungen über Widersprüche und die Berichtspflicht gegenüber dem Fakultätsrat können nicht auf die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses übertragen werden.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der*dem Vorsitzenden oder der*dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken an pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung, die Anerkennung von Leistungen, die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung der Prüfenden sowie der Beisitzenden.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, einschließlich ihrer Vertreter*innen, die Prüfenden sowie die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund.

§ 13
Prüfende, Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Er kann die Bestellung der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Zur*zum Prüfer*in dürfen an der Hochschule Lehrende der Technischen Universität Dortmund sowie weitere prüfungsberechtigte Personen im Sinne des § 65 Absatz 1 HG bestellt werden. Zur*zum Beisitzenden darf bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat.

(2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die*Der Kandidat*in kann für die Bachelorarbeit Prüfende vorschlagen. Auf die Vorschläge der*des Kandidatin*Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Rechtsanspruch.

§ 14
Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

Für die Anerkennung von Prüfungsleistungen und die Einstufung in höhere Fachsemester findet die jeweils gültige Ordnung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen für alle Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund Anwendung.

§ 15
Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die*der Kandidat*in zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie*er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder wenn sie*er eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der*des Kandidatin*Kandidaten oder eines von der*dem Kandidatin*Kandidaten überwiegend zu betreuenden Kindes ist die Vorlage eines deutschsprachigen ärztlichen Attestes erforderlich. Bei Krankheit der*des Kandidatin*Kandidaten muss das ärztliche Attest die Prüfungsunfähigkeit belegen. Bei dem nachträglichen Rücktritt von einer abgelegten Prüfung muss aus dem ärztlichen Attest hervorgehen, dass die bei der Prüfung gegebene Leistungsbeeinträchtigung für die*den Studierende*n aus gesundheitlichen Gründen nicht erkennbar war und vernünftigerweise kein Anlass bestand, die Leistungsfähigkeit in Zweifel zu ziehen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis nicht an, wird dies der*dem Kandidatin*Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

(3) Wird eine Prüfungsleistung durch Täuschung (z. B. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Wiedergabe als Zitat, Abschreiben etc.) beeinflusst, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt ebenfalls für den Versuch der Täuschung. Wird während einer Prüfung ein Täuschungsversuch oder eine Täuschung im Sinne von Satz 1 durch die*den Aufsichtsführende*n festgestellt, protokolliert diese*r den Täuschungsversuch bzw. die Täuschung. Die Entscheidung, ob ein Täuschungsversuch oder eine Täuschungshandlung vorliegt und damit die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet gilt, trifft die*der jeweilige Prüfer*in. Ein*e Kandidat*in, die*der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der*dem jeweiligen Prüfer*in oder der*dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Die jeweiligen Gründe für die Entscheidung sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen von Täuschung

oder Störung kann der Prüfungsausschuss die*den Kandidatin*Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann von Kandidat*innen bei Modulprüfungen oder Teilleistungen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass sie bzw. er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. § 19 Absatz 9 bleibt unberührt.

(5) Die*Der Kandidat*in kann innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der*dem Kandidatin*Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der*dem Kandidatin*Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Bachelorprüfung

§ 16
Zulassung zur Bachelorprüfung

(1) Mit der Einschreibung in den Bachelorstudiengang Rehabilitationspädagogik an der Technischen Universität Dortmund oder der Zulassung als Zweithörer*in gemäß § 52 Absatz 2 HG gilt ein*e Studierende*r als zu den Prüfungen dieses Bachelorstudiengangs zugelassen, es sei denn, die Einschreibung bzw. Zulassung ist gemäß Absatz 2 zu versagen.

(2) Die Einschreibung bzw. Zulassung ist zu versagen, wenn

a) die*der Kandidat*in eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung im Bachelorstudiengang Rehabilitationspädagogik an der Technischen Universität Dortmund oder in einem anderen Studiengang, der zu diesem Studiengang eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, endgültig nicht bestanden hat oder

b) der*dem Kandidatin*Kandidaten nach erbrachter Prüfungsleistung in einem der vorgenannten Studiengänge aufgrund einer anschließenden Anfechtung des Prüfungsbescheides eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt.

§ 17
Umfang der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung setzt sich zusammen aus den studienbegleitenden Prüfungen, in denen insgesamt 169 Leistungspunkte zu erwerben sind und der Bachelorarbeit, durch die weitere 11 Leistungspunkte zu erwerben sind.

(2) Die Prüfungsart (Modulprüfung oder Teilleistungen) und die Anzahl der jeweils zu erwerbenden Leistungspunkte sind im Anhang dieser Prüfungsordnung angegeben.

§ 18
Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

Note	Bewertung
1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) In Absprache mit dem Prüfungsausschuss können bei Prüfungsleistungen, die nicht in der Gesamtnote berücksichtigt werden, die Prüfungsleistungen entweder nach dem Notenmaßstab gemäß Absatz 1 oder nach Folgendem vereinfachten Maßstab bewertet werden:

Benotung	Bewertung
bestanden	eine Leistung, die mindestens den Anforderungen genügt
nicht bestanden	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) Die dem jeweiligen Modul zugeordnete Zahl von Leistungspunkten wird erworben, wenn das Modul mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertet worden ist.

(4) Eine Klausurarbeit, welche ausschließlich im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wurde, gilt als bestanden, wenn

a) 60 % der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht worden ist oder

b) die erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 % die durchschnittliche Prüfungsleistung der Kandidat*innen unterschreitet, die an der Prüfung teilgenommen haben.

(5) Hat die*der Kandidat*in die Mindestpunktzahl gemäß Absatz 4 erreicht und damit die Prüfung bestanden, so lautet die Note wie folgt:

Note	Mindestpunktzahl
1 = sehr gut	falls sie bzw. er mindestens 75 %
2 = gut	falls sie bzw. er mindestens 50 % aber weniger als 75 %
3 = befriedigend	falls sie bzw. er mindestens 25 % aber weniger als 50 %
4 = ausreichend	falls sie bzw. er keine oder weniger als 25 %

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden zu erreichenden Punkte erreicht hat.

(6) Wird eine Klausurarbeit nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, so werden die Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren nach den Absätzen 4 und 5 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren beurteilt. Aus den beiden Bewertungen wird die Note der Prüfungsleistung ermittelt, wobei die Anteile der jeweils zu erreichenden Gesamtpunktzahlen berücksichtigt werden. Absatz 7 gilt entsprechend.

(7) Wird ein Modul durch eine Modulprüfung abgeschlossen, so ist diese Note gleichzeitig die Modulnote. Bei Teilleistungen errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der mit den entsprechenden Leistungspunkten gewichteten, nicht gerundeten Noten der im Rahmen des jeweiligen Moduls abgelegten Teilleistungen. Die Modulnoten lauten dann in Worten bei einem Mittelwert

Mittelwert	Note
bis 1,5	sehr gut
über 1,5 bis 2,5	gut
über 2,5 bis 3,5	befriedigend
über 3,5 bis 4,0	ausreichend
über 4,0	nicht ausreichend

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

(8) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der gemäß Absatz 7 gebildeten Noten aller benoteten Module, einschließlich der Bachelorarbeit, wobei die einzelnen Noten mit der jeweiligen Zahl der zu diesem Modul gehörenden Leistungspunkte gewichtet werden. Absatz 7 gilt entsprechend.

(9) Die Gesamtnote wird zugleich in Form eines Grades nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder in Form einer ECTS-Einstufungstabelle ausgewiesen. Darüber hinaus können ECTS-Grade für alle benoteten Prüfungsleistungen ausgewiesen werden. Hierzu

ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Grade nach ECTS werden wie folgt ausgewiesen:

ECTS-Grad	Maßstab für ECTS-Grad
A =	in der Regel die besten ca. 10 % der erfolgreichen Studierenden
B =	in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Studierenden
C =	in der Regel die nächsten ca. 30 % der erfolgreichen Studierenden
D =	in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Studierenden
E =	in der Regel die nächsten ca. 10 % der erfolgreichen Studierenden

(10) Die Bildung der ECTS-Grade erfolgt grundsätzlich durch einen Vergleich der Kohorten der letzten sechs Semester. Ist diese Gruppe kleiner als 50 Personen, so ist die Bezugsgruppe aus den letzten 10 Semestern zu ermitteln. Das aktuelle Semester soll bei der Bildung der ECTS-Grade grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Solange keine statistischen Daten zur Berechnung einer relativen Bewertung zur Verfügung stehen, werden keine ECTS-Grade ausgewiesen. Aus Gründen der rechtssicheren Vergabe kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf die Ausweisung von ECTS-Graden verzichtet werden. Entsprechende Hinweise erscheinen im Abschlussdokument. Bei der Zusammensetzung der Vergleichsgruppe ist nach dem Abschluss und dem Studiengang zu differenzieren. Darüber hinaus kann in sachlich begründeten Fällen eine andere Zusammensetzung der Vergleichsgruppe erfolgen. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich.

§ 19
Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die*der Kandidat*in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung aus ihrem*seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bachelorarbeit kann von jeder*jedem Hochschullehrer*in oder einem habilitierten Mitglied der Fakultät Rehabilitationswissenschaften ausgegeben und betreut werden. Andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 HG erfüllen, können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses die Bachelorarbeit ausgeben und betreuen.

(3) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt auf Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten über die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses. Vor der Ausgabe der Bachelorarbeit muss die*der Kandidat*in im 5. Semester eingeschrieben sein oder alle Grundlagenmodule (Einführung, Pädagogische Grundlagen der Rehabilitationswissenschaften, Soziologische Grundlagen der Rehabilitationswissenschaften, Psychologische Grundlagen der Rehabilitationswissenschaften, Wahrnehmen – Beobachten – Beurteilen, Einführung in die Vertiefungsbereiche und Empirische Forschungsmethoden) erfolgreich abgeschlossen haben. Der Nachweis der Erfüllung dieser

Voraussetzungen ist dem Antrag beizufügen. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die*Der Kandidat*in kann in dem Antrag bezüglich der*des Betreuerin*Betreuers und des Themas Vorschläge machen. Verzichtet die*der Kandidat*in auf das Vorschlagsrecht oder kann sie*er keine*n Betreuer*in benennen, so vermittelt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Thema und eine*n Betreuer*in für die Bachelorarbeit.

(4) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Wochen ab der Ausgabe zurückgegeben werden; die Bachelorarbeit gilt dann als nicht begonnen.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt zwölf Wochen und beginnt mit der Ausgabe des Themas. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der*dem Betreuer*in ausnahmsweise einmalig eine Nachfrist von bis zu vier Wochen gewähren. Ein Verlängerungsantrag ist mindestens vierzehn Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit an den Prüfungsausschuss zu stellen. Im Falle von Krankheit kann die Frist zur Abgabe um maximal die Hälfte der Bearbeitungszeit verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attests, erforderlich. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit. Überschreitet die Krankheitsdauer die Hälfte der Bearbeitungszeit, wird der*dem Kandidaten ein neues Thema ohne Anerkennung eines Prüfungsversuchs gestellt.

(6) Die Bachelorarbeit kann im Einvernehmen zwischen Betreuer*in und Kandidat*in auch in englischer Sprache angefertigt werden.

(7) Der Umfang der Bachelorarbeit soll 50 Seiten nicht überschreiten (Standardseiten mit 2.500 Anschlägen).

(8) Die Bachelorarbeit ist stets eigenständig als Einzelarbeit zu verfassen. Dies schließt jedoch nicht aus, dass das Thema der Bachelorarbeit innerhalb einer Arbeitsgruppe bearbeitet wird. Hierbei muss sichergestellt sein, dass der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der*des Einzelnen nach objektiven Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt. Der unter Absatz 7 genannte Umfang der Seitenzahlen muss über die Anforderungen einer Einzelarbeit angemessen hinausgehen.

(9) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die*der Kandidat*in an Eides statt zu versichern, dass sie*er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. In das Quellenverzeichnis sind auch unveröffentlichte Beiträge aufzunehmen. Für die eidesstattliche Versicherung ist ein einheitlicher Vordruck der Zentralen Prüfungsverwaltung zu verwenden und bei der Abgabe der Bachelorarbeit als fester Bestandteil der Bachelorarbeit unterschrieben einzubinden bzw. entsprechend des digitalen Abgabeverfahrens gemäß § 20 Absatz 1 zusammen mit der Abschlussarbeit als eine Datei hochzuladen.

§ 20
Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Für die Abgabe der Bachelorarbeit gelten die Bestimmungen der Ordnung zur Abgabe von Abschlussarbeiten (Bachelor/Master) der Technischen Universität Dortmund in der jeweils geltenden Fassung. Sofern das Hochladen von einzelnen Abschlussarbeiten beziehungsweise von Teilen der Abschlussarbeiten aus fachlichen Gründen nicht tauglich ist und/oder sofern eine vertragliche Vereinbarung mit Dritten besteht, die eine Veröffentlichung von Abschlussarbeiten oder von Teilen von Abschlussarbeiten ausschließt, findet durch Entscheidung des Prüfungsausschusses das bisherige analoge Verfahren zur Abgabe von Abschlussarbeiten gemäß Absatz 2 Anwendung.

(2) Beim analogen Verfahren ist die Bachelorarbeit fristgemäß bei der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund in zweifacher gebundener Ausfertigung und zusätzlich in einer für ein Softwareprodukt zur Plagiatserkennung verwendbaren elektronischen Fassung abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Postanlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgegeben, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Ein*e Prüfende*r soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der Arbeit sein (Erstgutachterin oder Erstgutachter). Die*Der zweite Prüfende (Zweitgutachter*in) wird von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.

(4) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 18 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder bewertet nur ein*e Prüfer*in die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird vom Prüfungsausschuss ein*e dritte*r Prüfer*in zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. § 18 Absatz 7 gilt entsprechend.

(5) Die Bewertung der Bachelorarbeit ist der*dem Kandidatin*Kandidaten spätestens zwölf Wochen nach der Abgabe mitzuteilen.

§ 21
Zusatzqualifikationen

(1) Die*Der Studierende kann vor dem Bestehen bzw. dem endgültigen Nichtbestehen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen Prüfungsleistungen erbringen. Mit diesen Prüfungsleistungen können keine Leistungspunkte erworben werden.

(2) Die Bewertung der Prüfungsleistungen wird auf Antrag der*des Studierenden in das Transcript of Records aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 22
Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält die*der Kandidat*in in der Regel spätestens vier Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. In das Zeugnis sind die Gesamtnote der Bachelorprüfung, einschließlich des ECTS-Grades bzw. der ECTS-Einstufungstabelle nach § 18 Absatz 9, das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Module und Modulnoten sowie die Anzahl der in den einzelnen Modulen erworbenen Leistungspunkte aufzunehmen.

(2) Das Zeugnis gibt die gewählten Vertiefungsbereiche der*des Kandidatin*Kandidaten an.

(3) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement beigefügt. Es beschreibt insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrundeliegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie die verleihende Hochschule. Das Diploma Supplement wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Des Weiteren wird dem Zeugnis eine Übersicht über die erbrachten Leistungen beigefügt (Transcript of Records).

(4) Auf dem Transcript of Records werden auf Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten zusätzliche Leistungen ausgewiesen, die nicht in die Modul- und Gesamtnote eingegangen sind. Darüber hinaus können im Rahmen des Studiums absolvierte freiwillige Praktika, die auf Antrag über den Prüfungsausschuss genehmigt wurden und die einen inhaltlichen und fachlichen Zusammenhang zu dem gewählten Studiengang aufweisen, mit aufgenommen werden. Auf Antrag und in Absprache mit dem Prüfungsausschuss wird der*dem Kandidatin*Kandidaten eine englischsprachige Übersetzung des Transcript of Records ausgestellt.

(5) Auf Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten wird auch vor Abschluss der Bachelorprüfung eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen (Notenbescheinigung) erstellt, die eine Aufstellung der erfolgreich absolvierten Module mit den erworbenen Leistungspunkten und Prüfungsleistungen und den Noten nach § 18 Absatz 1 enthält.

(6) Das Zeugnis wird von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel der Fakultät Rehabilitationswissenschaften versehen.

(7) Das Zeugnis und die Bescheinigungen werden auf Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten in Absprache mit dem Prüfungsausschuss auch in englischer Sprache ausgestellt.

§ 23
Bachelorurkunde

(1) Der*Dem Kandidatin*Kandidaten werden eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses in deutscher und englischer Sprache sowie ausgehändigt. In der Bachelorurkunde wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 4 beurkundet. Der Studiengang der*des Absolventin*Absolventen ist in der Bachelorurkunde anzugeben.

(2) Die Bachelorurkunde wird von der*dem Dekan*in und von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät Rehabilitationswissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät Rehabilitationswissenschaften versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 24
Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Bachelorgrades

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 und Absatz 2 ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung zu geben.

(4) Bei einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist das unrichtige Zeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.

(5) Der Bachelorgrad wird aberkannt und die Bachelorurkunde ist einzuziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät Rehabilitationswissenschaften.

§ 25
Einsicht in die Prüfungsunterlagen

(1) Nach Bekanntgabe eines Klausurergebnisses wird eine Einsicht gewährt. Im Rahmen der Einsichtnahme können Kopien oder sonstige originalgetreue Reproduktionen gefertigt werden. Die Nutzung von Kopien und sonstigen Reproduktionen der Klausur sind nur für den persönlichen Gebrauch zum Zwecke der Klausureinsicht zulässig. Insbesondere ist die Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung und jede Art der Verwertung sowie die Weitergabe an Dritte nicht gestattet. Bei Verstößen ist mit erheblichen rechtlichen Konsequenzen zu rechnen. Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse in geeigneter Form bekannt gegeben. Die Einsicht in die Ergebnisse weiterer schriftlicher Prüfungsleistungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

(2) Die Einsicht in die auf die jeweiligen Prüfungen bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 26
Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2024 in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Studierenden, die in den Bachelorstudiengang Rehabilitationspädagogik an der Technischen Universität Dortmund ab Wintersemester 2024/2025 eingeschrieben worden sind.

(3) Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2024/2025 in den Bachelorstudiengang Rehabilitationspädagogik an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach dieser Prüfungsordnung geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.

(4) Ab dem Sommersemester 2028 (1. April 2028) gilt diese Prüfungsordnung in ihrer aktuellen Fassung von Amts wegen für alle Studierenden, die in den Bachelorstudiengang Rehabilitationspädagogik an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben sind.

(5) Nach Überschreiten der Übergangsfrist werden nach der Bachelorprüfungsordnung Rehabilitationspädagogik vom 23. Mai 2022 erbrachte Leistungen, einschließlich der Fehlversuche, von Amts wegen angerechnet. Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2024/2025 in den Bachelorstudiengang Rehabilitationspädagogik an der Technischen Universität eingeschrieben haben und denen nur noch 20 Leistungspunkte zum Bestehen ihrer Bachelorprüfung fehlen, können bei der Zentralen Prüfungsverwaltung beantragen, dass die Prüfungsordnung weiter gilt, für die sie sich eingeschrieben haben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Rehabilitationswissenschaften vom 11. Dezember 2024 und des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 4. Dezember 2024.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder

4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 10. Januar 2025

Der Rektor

der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

Anhang I: Modulübersicht

Tabelle 1: Grundlagen (Pflichtmodule)

Modul	Modulprüfung/ Teilleistungen	Sonstige Modul-leistungen	Leistungs-punkte	Voraussetzungen für die Modulprüfung	Ergänzungen
Einführung (EinG)	1 Modulprüfung –Klausur (benotet)	Erfolgreicher Abschluss der Elemente 1 und 2	7	-	Das Modul gilt als bestanden, wenn die Modulprüfung in Element 3, das Seminar in Element 1 und das Tutorium in Element 2 erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
Soziologische Grundlagen der Rehabilitations-wissenschaften (SozG)	1 Modulprüfung – Klausur (benotet)	Erfolgreicher Abschluss der Elemente 2 und 3	9	-	Das Modul gilt als bestanden, wenn die Modulprüfung in Element 1, das Seminar in Element 2 und das Seminar in Element 3 erfolgreich bestanden wurden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
Psychologische Grundlagen der Rehabilitations-wissenschaften (PsychG)	1 Modulprüfung – Klausur (benotet)		6	-	-
Testen – Begutachten – Diagnostizieren (TBD)	1 Modulprüfung – Klausur (benotet)	Erfolgreicher Abschluss des Elements 2	6	-	Das Modul gilt als bestanden, wenn die Modulprüfung in Element 1 und das Seminar in Element 2 erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
Einführung in die Vertiefungsbereiche (EinVer)	3 Teilleistungen – Klausuren (benotet)	Erfolgreicher Abschluss des Hilfsmittellab ors	9	-	Das Modul gilt als bestanden, wenn die drei Teilleistungen in den Elementen 1, 2 und 3 und die Teilnahme am Tutorium (Hilfsmittellabor) erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
Empirische Forschungs-methoden (RehaEFM)	2 Teilleistungen – Klausuren (benotet)	Teilnahme an den 2 Übungen	12	-	Das Modul gilt als bestanden, wenn die zwei Teilleistungen in den Elementen 1 und 3 und die Teilnahme an den zwei Übungen in den Elementen 2 und 4 erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
Pädagogische Grundlagen der Rehabilitations-wissenschaften (PädG)	1 Modulprüfung – Klausur (benotet)	Erfolgreicher Abschluss des Elements 3	9	-	Das Modul gilt als bestanden, wenn die Modulprüfung in Element 1 und 2 und die Übung in Element 3 erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

Tabelle 2: Individuelle Profilbildung (Pflichtmodule)

Modul	**Modulprüfung/ Teilleistungen**	**Sonstige Modul-leistungen**	**Leistungs-punkte**	**Voraussetzungen für die Modulprüfung**	**Ergänzungen**
Individuelle Profilbildung 1 (IP 1)	1 Modulprüfung – Kolloquium oder Hausarbeit oder Präsentation mit Ausarbeitung (benotet) in einem frei gewählten Element	Erfolgreicher Abschluss der Elemente, in denen nicht die Modulprüfung abgelegt wird	9	-	Das Modul gilt als bestanden, wenn die Modulprüfung in einem frei gewählten Element und die Seminare in den Elementen, in denen nicht die Modulprüfung abgelegt wird, erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
Individuelle Profilbildung 2 (IP 2)	1 Modulprüfung – Kolloquium oder Hausarbeit oder Präsentation mit Ausarbeitung (benotet) in einem frei gewählten Element	Erfolgreicher Abschluss der Elemente, in denen nicht die Modulprüfung abgelegt wird	9	-	Das Modul gilt als bestanden, wenn die Modulprüfung in einem frei gewählten Element und die Seminare in den Elementen, in denen nicht die Modulprüfung abgelegt wird, erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
Individuelle Profilbildung 3 (IP 3)	1 Modulprüfung – Kolloquium oder Hausarbeit oder Präsentation mit Ausarbeitung (benotet) in einem frei gewählten Element	Erfolgreicher Abschluss der Elemente, in denen nicht die Modulprüfung abgelegt wird	9	-	Das Modul gilt als bestanden, wenn die Modulprüfung in einem frei gewählten Element und die Seminare in den Elementen, in denen nicht die Modulprüfung abgelegt wird, erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

Tabelle 3: Vertiefungsbereich: Arbeit und Gesundheit mit dem Schwerpunkt Inklusion und Teilhabe

Modul	Modulprüfung/ Teilleistungen	Sonstige Modul-leistungen	Leistungs-punkte	Voraussetzungen für die Modulprüfung	Ergänzungen
Arbeit und Gesundheit mit dem Schwerpunkt Inklusion und Teilhabe (AuG 1)	1 Modulprüfung – Kolloquium oder Präsentation oder Hausarbeit (benotet) in Element 2 oder 3	Erfolgreicher Abschluss des Elements 1 und des Elements, in dem nicht die Modulprüfung abgelegt wird	9	-	Das Modul gilt als bestanden, wenn die Modulprüfung in Element 2 oder 3, die Vorlesung in Element 1 und das Seminar in dem Element, in dem nicht die Modulprüfung abgelegt wird, erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
Rahmenbedingungen der Inklusion in Arbeit und Gesundheit (AuG 2)	1 Modulprüfung – Kolloquium oder Präsentation oder Hausarbeit (benotet) in Element 1 oder 2	Erfolgreicher Abschluss des Elements, in dem nicht die Modulprüfung abgelegt wird	6	-	Das Modul gilt als bestanden, wenn die Modulprüfung in Element 1 oder 2 und das Seminar in dem Element, in dem nicht die Modulprüfung abgelegt wird, erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

Tabelle 4: Vertiefungsbereich: Reha-Innovation für Inklusion und Teilhabe

Modul	**Modulprüfung/ Teilleistungen**	**Sonstige Modul-leistungen**	**Leistungs-punkte**	**Voraussetzungen für die Modulprüfung**	**Ergänzungen**
Reha-Innovation für selbstbestimmte Inklusion und Teilhabe (RInno 1)	1 Modulprüfung – Kolloquium oder Präsentation oder Hausarbeit (benotet) in Element 2 oder 3	Erfolgreicher Abschluss des Elements 1 und des Elements, in dem nicht die Modulprüfung abgelegt wird	9	-	Das Modul gilt als bestanden, wenn die Modulprüfung in Element 2 oder 3, die Vorlesung in Element 1 und das Seminar in dem Element, in dem nicht die Modulprüfung abgelegt wird, erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
Reha-Innovation für gesellschaftliche Teilhabe und Transformation (RInno 2)	1 Modulprüfung – Kolloquium oder Präsentation oder Hausarbeit (benotet) in Element 1 oder 2	Erfolgreicher Abschluss des Elements, in dem nicht die Modulprüfung abgelegt wird	6	-	Das Modul gilt als bestanden, wenn die Modulprüfung in Element 1 oder 2 und das Seminar in dem Element, in dem nicht die Modulprüfung abgelegt wird, erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

Tabelle 5: Vertiefungsbereich: Inklusive Bildung

Modul	Modulprüfung/ Teilleistungen	Sonstige Modul-leistungen	Leistungs-punkte	Voraussetzungen für die Modulprüfung	Ergänzungen
Inklusive Bildung (B-Ink 1)	1 Modulprüfung – Klausur (benotet)	Erfolgreicher Abschluss der Elemente 2 und 3	9	-	Das Modul gilt als bestanden, wenn die Modulprüfung in Element 1 und die Seminare in den Elementen 2 und 3 erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
Inklusive Bildung (B-Ink 2)	1 Modulprüfung – Hausarbeit (benotet) in Element 1 oder 2	Erfolgreicher Abschluss des Elements, in dem nicht die Modulprüfung abgelegt wird	6	-	Das Modul gilt als bestanden, wenn die Modulprüfung in Element 1 oder 2 und das Seminar in dem Element, in dem nicht die Modulprüfung abgelegt wird, erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

Tabelle 6: Projektstudium (Pflichtmodule)

Modul	**Modulprüfung/ Teilleistungen**	**Sonstige Modul-leistungen**	**Leistungs-punkte**	**Voraussetzungen für die Modulprüfung**	**Ergänzungen**
Projektmodul 1 (P 1)	Modulprüfung – Präsentation mit Ausarbeitung (benotet)	-	20	Abschluss der Grundlagenmodule, Erfolgreicher Abschluss des Moduls „Empirische Forschungs-methoden“	-
Projektmodul 2 (P 2)	1 Modulprüfung – Präsentation mit Ausarbeitung (benotet)	-	20	Erfolgreicher Abschluss des P1-Moduls	-

Tabelle 7: Praktikum und Bachelorarbeit

Modul	**Modulprüfung/ Teilleistungen**	**Sonstige Modul-leistungen**	**Leistungs-punkte**	**Voraussetzungen für die Modulprüfung**	**Ergänzungen**
Praktikum (RehaPR)	Das Modul wird ohne Prüfung durch die Ableistung der Praxisphase und die Abgabe eines Praktikums-Berichtes abgeschlossen.	Erfolgreicher Abschluss aller Elemente	14	-	-
Bachelorarbeit	1 Modulprüfung – Bachelorarbeit (benotet)	-	11	§ 19 Absatz 3	-

Anhang II: Studienverlaufsplan

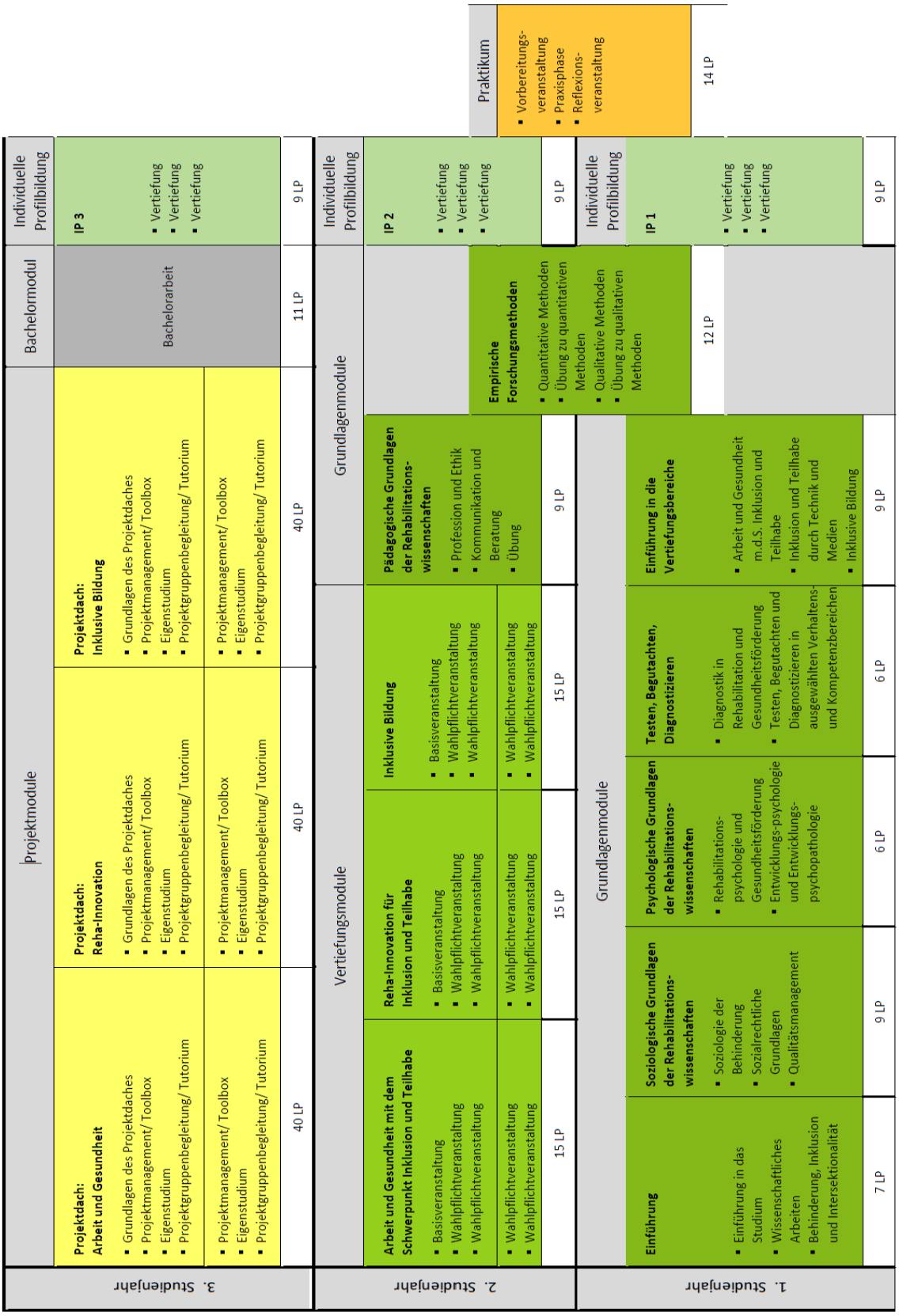

Prüfungsleistungen der Module der Fak. 13

- **Bachelor Rehabilitationspädagogik BPO 2024**

	Modul	Art der Prüfungsform	Anzahl Prüfungsleistungen
EinG	Einführung	Klausur (schriftlich)	1
SozG	Soziologische Grundlagen	Klausur (schriftlich)	1
PsychG	Psychologische Grundlagen	Kombinierte Klausur (schriftlich)	1
TBD	Testen, Begutachten, Diagnostizieren	Klausur (schriftlich)	1
EinVer	Einführung in die Vertiefungsbereiche	Klausuren (schriftlich)	3
RehaEFM	Empirische Forschungsmethoden	Klausuren (schriftlich)	2
PädG	Pädagogische Grundlagen	Kombinierte Klausur (schriftlich)	1
AuG 1	Arbeit und Gesundheit mit dem Schwerpunkt Inklusion und Teilhabe	Kolloquium (mündlich) oder Präsentation (mündlich) oder Hausarbeit (schriftlich)	1
AuG 2	Rahmenbedingungen der Inklusion in Arbeit und Gesundheit	Kolloquium (mündlich) oder Präsentation (mündlich) oder Hausarbeit (schriftlich)	1
RInno 1	Reha-Innovation für selbstbestimmte Inklusion und Teilhabe	Kolloquium (mündlich) oder Präsentation (mündlich) oder Hausarbeit (schriftlich)	1
RInno 2	Reha-Innovation für gesellschaftliche Teilhabe und Transformation	Kolloquium (mündlich) oder Präsentation (mündlich) oder Hausarbeit (schriftlich)	1
B-Ink 1	Inklusive Bildung	Klausur (schriftlich)	1
B-Ink 2	Inklusive Bildung	Hausarbeit (schriftlich)	1

P1	Projektstudium 1	Präsentation (mündlich) mit Ausarbeitung (schriftlich)	1
P2	Projektstudium 2	Präsentation (mündlich) mit Ausarbeitung (schriftlich)	1
IP 1	Individuelle Profilbildung 1	Kolloquium (mündlich) oder Präsentation mit Ausarbeitung (mündlich + schriftlich)	1
IP 2	Individuelle Profilbildung 2	Kolloquium (mündlich) oder Präsentation mit Ausarbeitung (mündlich + schriftlich)	1
IP 3	Individuelle Profilbildung 3	Kolloquium (mündlich) oder Präsentation mit Ausarbeitung (mündlich + schriftlich)	1
RehaPr	Praktikum	Bericht (schriftlich)	-
BA-A	Bachelorarbeit	Bachelorarbeit (schriftlich)	1

Stand: Juli 2024